Der Widerruf der Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität
Marburg

vorgelegt von

Fritz Wieser
Referendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1912.

Referent: Professor Dr. Franz Leonhard

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Affolter im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 8 S. 32 f.
Arndt, Lehrbuch der Pandekten.
Bähr in Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 30.
Bekker in Iherings Jahrbücher für Dogmatik Bd. 49.
Binder in Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 46.
Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung bei der Eingehung von Verträgen. 1852.
Clarus in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 64.
Code civil.
Corpus iuris. I, II, III.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1.
Crome, System des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1902.
v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen. 8. Aufl.
Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Bd. 1.
Dernburg, Pandekten. 7. Aufl.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 3. Aufl.
Eccius in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 47.
Endemann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. Bd. 1. 3. Aufl.
Enneccerus-Kipp, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1910.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte.
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 1901.
Haidlen, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1.
Hellmann, Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. 1882.
Hellmann in Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Bd. 31.
Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Hellwig in Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 29.
Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1.
Hupka, Die Vollmacht. 1900.
Ihering in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 1 S. 274 f.
Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1906.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 1899.
Laband in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10.
Ladenburg in Buschs Archiv Bd. 40.
Ladenburg in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 11.

Lenel in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 36.
Leonhard, R., Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach römischem Recht. 1883.
Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht. 1885.
Motive. Bd. 1.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 1910.
Österreichisches Gesetzbuch.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 3. Aufl.
Preuß. allgem. Landrecht.
Protokolle. Bd. 1.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. 1.
Romeick in Neumanns Jahrbüchern Bd. 1 S. 107/08.
Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß. 1908.
v. Savigny, Das Obligationenrecht. Bd. 2. 1853.
Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung. Bd. 1. 1900.
Schloßmann in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 44.
v. Seeler im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Siméon, Recht und Rechtsgang. Bd. 1.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 5./6. Aufl.
Strohal in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 27.
v. Thur in der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 312.
Unger in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 10.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 1. 6. Aufl.
Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden neg. gestio. 1876.

I. Einleitung.

§ 1.

Kurzer Überblick über die Lehre von der Vollmacht im römisch-gemeinen Recht.

Wenn man die Lehre von der Vollmacht im römischen Recht in ihrem Gegensatz zur heutigen Auffassung verstehen will, ist es zweckmäßig, zuvor mit einigen Worten auf die dem römischen Rechte eigentümlichen Grundsätze über die Zulässigkeit einer Stellvertretung im allgemeinen einzugehen.

Stellvertreter ist, wer Rechtsgeschäfte für einen andern vornimmt, um dessen Angelegenheiten zu besorgen, wobei die Vertretungsabsicht entweder dem Dritten erkennbar gemacht wird, um so die Wirkungen den Vertretenen (Geschäftsherrn, dominus) direkt treffen zu lassen (direkte Stellvertretung) oder aber nur im Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenen von Bedeutung sein soll, mithin indirekt wirkend, während nach außen nur der Vertreter als abschließender Teil in Erscheinung tritt (indirekte Stellvertretung).

Das römische Recht hat die Möglichkeit, seinen Willen durch einen andern erklären zu lassen, zugegeben, z. B. in der Person des Boten (nuntius),[1] der ein einfaches Werkzeug zur Übertragung von Willensäußerungen ist; von diesem sei hier abgesehen. Im übrigen dagegen hat das römische Recht regelmäßig verlangt, daß bei Erklärungen durch einen andern der Wille selbst, d. h. die

---

[1] l. 2 pr. D. 2, 14; vgl. Hellmann, Die Stellvertretung S. 4 f.; Ihering in Iherings Jahrb. Bd. 1 S. 274 f., der den Unterschied zwischen faktischer (Gehilfe) und juristischer (Teilnehmer, Ersatzmann) Mitwirkung grundlegend erörtert; Laband in Goldschmidts Zeitschr. f. HR. Bd. 10 S. 183, 186; Leonhard, Irrtum Bd. 1 S. 162.

eigentlich innere Kraft einer Rechtshandlung bei dem Geschäftsherrn verbleibe. Sobald daher dieser Wille allein von dem Vertreter ausgehe und trotzdem die Folgen der Willenserklärung direkt für den Vertretenen rechtlich wirksam sein, als von ihm selbst abgegeben gelten sollen, hat das römische Recht haltgemacht und diese direkte — direkt geäußerte — Stellvertretung abgelehnt:

Alteri stipulari nemo potest, praeterquam si servus domino, filius patri stipuletur (l. 38 § 17 D. 45, 1).[1])

Nur den Umweg, zunächst auf den Vertreter abzuschließen und dann die erworbenen Rechte dem Geschäftsherrn weiter zu übertragen, hat das römische Recht zugestanden.

Die Gründe für diese im Hinblick auf unseren Rechts- und Geschäftsverkehr geradezu unfaßliche Auffassung sind bekannt. Es ist in erster Linie das mangelnde Bedürfnis für eine solche Art der Stellvertretung, da die kraft Rechtsnotwendigkeit bestehende Vertretung der Unfreien (Sklaven und Hauskinder) hinreichte, um, wo eine Stellvertretung wünschenswert erschien, sich durch die genannten Personen vertreten zu lassen. Damit aber war die direkte Stellvertretung zugleich zu einem unfeinen, des freien römischen Bürgers unwürdigen Rechtsinstitut herabgedrückt (ethische Unzuläſsigkeit)[2]) und schon deshalb ausgeschaltet. Schließlich kam noch hinzu die Lehre von dem die Vertragschließenden fest verknüpfenden iuris vinculum, das keine Durchbrechung seines Prinzips duldete.

Nun hat es zwar eine ganze Reihe scheinbarer Verletzungen des Dogmas von der Unzulässigkeit direkter Stellvertretung gegeben. Nicht hierher gehören indes, um diese vorwegzunehmen, die Erwerbshandlungen der Gewaltunterworfenen. Denn deren Folgen traten, was aus der Natur der Sache folgt, kraft Rechtsnotwendigkeit ein, ohne den Sonderwillen des Herrn oder Sklaven zu berücksichtigen,[3]) wovon auch die umstrittene l. 39 D. 45, 3[4]) nur eine scheinbare Ausnahme macht.

Auch die sogen. actiones adiecticiae qualitatis, die actio

---

[1]) So auch § 4 J. 3, 19; § 1 J. 2, 9; l. 1 pr. C. 4, 27.

[2]) Unger in Iherings Jahrb. Bd. 10 S. 12 f.

[3]) vgl. l. 79 D. 29, 2; § 3 J. 2, 9.

[4]) Ebenso l. 2 § 2 C. 4, 27.

exercitoria, institoria, de peculio, tributoria, quod iussu und de in rem verso können nicht zu den genannten Ausnahmen im engeren Sinne gerechnet werden, da sie nur eine mehr oder minder beschränkte Nebenhaftung des Geschäftsherrn zum Inhalt haben, nicht aber dadurch die eigentliche Vertretungsfrage selbst treffen.[1])

Dagegen hat man bei einer ganzen Reihe von Erwerbshandlungen die direkte Stellvertretung wenigstens insofern für zulässig erachtet, als man den an sich notwendigen Übertragungsakt von dem Vertreter auf den Vertretenen einfach für überflüssig erklärte und so den allmählich immer mehr hervortretenden Bedürfnissen des Verkehrs entgegenkam. Man fing mit dem Erwerb und Verlust des Besitzes an und ging von diesem auf die verwandten Gebiete über:

> „Si procurator rem mihi emerit ex mandato meo, eique sit tradita meo nomine, dominium mihi, id est proprietas adquiritur etiam ignoranti. Et tutor . . . (l. 13 D. 41, 1).
>
> Si ego et Titius rem emerimus eaque Titio et quasi meo procuratori tradita sit, puto mihi quoque quaesitum dominium, quia placet, per liberam personam omnium rerum possessionem quaeri posse, et per hanc dominium (l. 20 § 2 D. 41, 1)“.

So war der Übergang zum Eigentumserwerb durch einen andern geschaffen, der Erwerb des Pfandbesitzes folgte nach,[2]) auch die Erklärung des Erbschaftsantritts (bonorum possessio) durch andere wurde zugelassen, und schließlich kam auch noch das Darlehn als einziges aller Kontrakte in l. 126 § 2 D. 45, 1 hinzu:

> „Si liber homo nostro nomine pecuniam daret, vel suam vel nostram, ut nobis solveretur, obligatio nobis pecuniae creditae adquiretur“.[3])

---

[1]) Nicht „obligatio“, nur „actio“ wurde übertragen.

[2]) l. 11 § 6 D. 13, 7; Hellmann S. 53.

[3]) Ähnlich l. 9 § 8 D. 12, 1; l. 3 pr. C. 4, 27; l. 19 D. 14, 3; l. 5 § 3 D. 3, 5; l. 3 § 7 D. 37, 1.

Damit aber glaubte man denn auch erschöpfend den Forderungen der Zeit entgegengekommen zu sein und entschuldigte sich selbst gegenüber wegen dieser Prinzipverletzung damit, daß man überall nur eine Vertretung in der Vornahme tatsächlicher Handlungen, nicht aber eine Vertretung im Willen selbst sehen wollte[1]) und so dabei blieb:

„et ideo neque stipulari, neque emere, vendere, contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus“,

weil die Rechtsgeschäfte nicht:

„ex nostra persona obligationis originem sumant (l. 11 D. 44, 7)“.[2])

Gehen wir nun zu den Haupterscheinungsformen direkter Stellvertretung über, so sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

a) Stellvertretungen, deren Ursprung, Inhalt und Umfang im Gesetz selbst bestimmt ist — es sind dies namentlich die Vormünder (tutores curatores) und Verwalter öffentlicher Vermögensmassen (syndici, actores) —, Stellvertreter, die unabhängig von dem Willen des Vertretenen für diesen dessen Geschäfte wahrnehmen, teils weil diese keinen eigenen Willen haben (Geschäftsunfähige), teils weil die Vertreter selbst zugleich die Willensorgane des Rechtssubjekts sind (juristische Personen);

b) eine von dem Vertretenen selbst gewollte Stellvertretung: die dem Vertreter rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, Vollmacht genannt.

Von dieser sei allein im folgenden die Rede.

„Mandatum“ nannten sie die Römer, ohne indes dabei den erst später bekannten feineren Unterschied zwischen verpflichtendem mandatum, dem Auftrag, und dem lediglich berechtigenden, der

---

[1]) vgl. l. 15 D. 13, 5.

[2]) Inwieweit nach dem Gesagten im römischen Recht die Zulässigkeit der direkten Stellvertretung als Regel oder Ausnahme zu gelten hat, insbes. l. 53 D. 41, 1, und den darüber herrschenden Streit vgl. insbes. Savigny Bd. 2, 2 S. 42, 48, 54 f.; Windscheid Bd. 1 S. 206; Buchka S. 116 und die genaueren Zusammenstellungen bei Hellmann S. 1—38, der S. 63 f. mit Savigny und Ruhstrat (über Savignys Lehre von der Stellvertretung 1854) der oben ausgeführten herrschenden Lehre von dem Prinzip der Unzulässigkeit der direkten Stellvertretung im römischen Recht entgegenzutreten versucht.

eigentlichen Vollmacht zu machen, indem sie, nicht ganz zu Unrecht, davon ausgingen, daß beide zumeist nebeneinander erscheinen, und ihnen deshalb auch kurzweg den gleichen Namen gaben. Den Bevollmächtigten selbst nannte man gewöhnlich „procurator“ [1]) und definierte seine Tätigkeit dahin:

> „procurator est, qui aliena negotia mandato domini administrat (l. 1 pr. D. 3, 3)“.

Was zunächst ihre Entstehung anlangt, so wurde sie in formloser Weise erteilt [2]) als einseitige Willenserklärung des Vertretenen,[3]) die sowohl, was die Regel bildet, dem Bevollmächtigten selbst wie auch dem gegenüber erklärt werden konnte, der sie gegen sich gelten lassen sollte;[4]) war letzterer die Allgemeinheit, so hatten auch die Römer als die gegebene Art der Willenserklärung die öffentliche Bekanntmachung.[5])

Ihren Inhalt empfing die Vollmacht nach römischem Recht zunächst aus dem Willen des Vollmachtgebers,[6]) und nur da, wo dieser nicht klar hervortrat, hatte das Gesetz subsidiär einige Auslegungsregeln aufgestellt.[7])

So sprechen die Pandekten von einem procurator totorum (omnium) bonorum (l. 60, 63 D. 3, 3) und einem procurator

---

[1]) Jedoch nicht überall; vgl. Dernburg Bd. 1 S. 279 Anm. 11; Hellmann S. 113.

[2]) l. 8 D. 14, 5.

[3]) So die herrschende Ansicht des römisch-gemeinen Rechts; Windscheid S. 212 Anm. 2a; Dernburg S. 278 Anm. 5. Anders Laband in Goldschmidts Zeitschr. f. HR. Bd. 10 S. 208, der in der Vollmacht einen vom Mandat verschiedenen Konsensualvertrag erblickt. Hiergegen insbes. zutreffend Hellmann, Stellvertretung S. 101, 111, „da sich aus den Quellen in keiner Weise eine Andeutung eines Vollmachtsvertrags findet“, vielmehr im Gegenteil „die Wirkung der Verfügung des Ermächtigten auf die voluntas (sc. domini), ein einseitig vorhandenes Moment zurückgeführt werde“. So auch Zimmermann S. 89 f.

[4]) Eine andere Frage ist, wem gegenüber sie unbedingt erklärt sein muß. Lenel (in Jherings Jahrb. Bd. 36 S. 13 f.) hält die Erklärung allein an den Dritten für ausreichend und notwendig. Die Erklärung an den Bevollmächtigten, was die Regel sei, habe nur die Bedeutung, daß dieser die notwendige Mitteilung an den Dritten überbringe. Hierzu vgl. auch Eccius in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 210.

[5]) l. 11 §§ 2 u. 5 D. 14, 3.

[6]) So auch Leonhard, Irrtum S. 503.

[7]) l. 11 § 7, 12 D. 13, 7; l. 60, 63 D. 3, 3.

unius rei (l. 1, 1 D. 3, 3), einem General- und Spezialbevollmächtigten, je nachdem der Umfang des Geschäftskreises eine allgemeinere Verwaltungsbefugnis oder nur eine Einzelhandlung bezw. eine bestimmte Masse von Geschäften umfassen sollte, und geben auch hier wieder für jeden einzelnen bestimmte Regeln (custodia vel administratio).

So sollte einerseits zwar mitunter der procurator volle Veräußerungs- und Übereignungsbefugnis haben,[1]) zum andern aber in der Regel selbst als procurator omnium bonorum in seiner Machtsphäre recht beschränkt sein und nur die Früchte veräußern dürfen, „weil deren Verderb zu befürchten sei", und selbst dem Haussohn war es trotz seiner libera administratio verboten, aus dem Anvertrauten Schenkungen zu machen, weil nicht „adhoc ei conceditur libera administratio peculii, ut perdat . . . (l. 7 pr. D. 39, 5).

Und wie die Römer die Vollmacht in ihrem Inhalt im wesentlichen an den Willen des Machtgebers banden, so haben sie auch deren Ende mit diesem eng verknüpft. Erlosch der Wille durch den Tod, so galt:

> „mandatum solviturm orte"[2]) (sc. domini vel procuratoris) l. 26 pr. D. 17, 1,

und konnte er wegen eingetretener Geschäftsunfähigkeit nicht mehr vorhanden sein, so galt das gleiche.[3])

Anders auf seiten des Bevollmächtigten selbst,[4]) wenn nur der Wille des Vollmachtgebers noch zur Zeit des Vollzugs der Rechtshandlung weiter fortbestand.[5]) Daher mußte auch jede zwischen der Erteilung und Ausübung der Vollmacht willkürlich eintretende Willensänderung das ganze Geschäft unwirksam machen. Diese Konsequenz haben denn auch die Römer gezogen,[6]) zugleich damit aber, um den sich hieraus ergebenden Härten und Unbilligkeiten die Spitze zu nehmen, zahlreiche Schutz-

---

[1]) l. 9 § 4 D. 41, 1; l. 58 D. 3, 3.
[2]) l. 12 § 16 D. 17, 1; l. 10 J. 3, 26; l. 2 § 6 D. 39, 5.
[3]) l. 47, 50 D. 29, 2.
[4]) l. 48 D. 29, 2.
[5]) l. 4 pr. D. 40, 2.
[6]) l. 25 § 14 D. 29, 2.

bestimmungen,[1]) insbesondere für den Fall, daß die Vollmachtserteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung[2]) erfolgt war, für gutgläubige Dritte erlassen.

Endete aber die Vollmacht allein schon mit dem Fehlen des Willens ihrer Fortdauer auf seiten des Vollmachtgebers, so folgt hieraus ohne weiteres ihre Beendigung auch durch den Widerruf, der, gleich wie die Erteilung der Vollmacht, jedem Beteiligten gegenüber erklärt werden konnte.[3])

Das gemeine Recht hat die speziellen Regeln des römischen Rechts über die Vollmacht im wesentlichen beibehalten, das Gebiet ihrer Anwendungsmöglichkeit aber dadurch nicht unwesentlich erweitert, daß es bereits seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts endgültig mit der verkehrsfeindlichen, veralteten Lehre von der Unzulässigkeit direkter Stellvertretung gebrochen, späterhin auch die Trennung der Vollmacht von ihrem Innenverhältnis vorgenommen und so derselben weitgehende Aussichten eröffnet hatte.[4])

Ihm haben sich dann die anderen Rechte durchweg angeschlossen, so insbesondere das preuß. allgem. Landrecht in Teil I Titel 13 § 85:

> „Was der Bevollmächtigte mit einem Dritten verhandelt, verpflichtet den Machtgeber ebenso, als ob die Verhandlung mit ihm selbst vollzogen wäre",

ferner das österr. Gesetzbuch von 1812 in § 1017 und schließlich der code civil art. 1998 mit den Worten:

> „Le mandant est tenu d'exécuter les engagements contractés par le mandataire, conformémant au pouvoir, qui lui a été donnée".

---

[1]) l. 51 D. 46, 3; l. 26 § 1 D. 17, 1.

[2]) l. 11 §§ 2 u. 5 D. 14, 3.

[3]) l. 11 §§ 2 u. 5 D. 14, 3.

[4]) Hierüber besonders Buchka S. 158, 178—231 f.

II. Der Widerruf der Vollmacht.

§ 2.

Natur und Form des Widerrufs.

Unter den Erlöschungsgründen der Vollmacht ist der weitaus häufigste, zugleich aber auch rechtlich interessanteste der Widerruf. Treffen doch gerade bei ihm fast alle wichtigeren Fragen der Vollmachtslehre überhaupt zusammen, wie beispielsweise die nach dem Wesen und der Form der Vollmacht im allgemeinen, nach ihrer Stellung zu dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, Fragen, deren Beantwortung bei Behandlung der Widerruflichkeit der Vollmacht unerläßlich ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Widerruf der Vollmacht in denkbar knappster Form behandelt, indem es in § 168, der alleinigen ihn berührenden Bestimmung, sagt:

> „Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung“.

Damit ist zunächst gesagt, was auf den ersten Blick durchaus natürlich erscheint, daß der, welcher eine Vollmacht schafft, sie auch regelmäßig wieder beseitigen darf, und nur nebenher ist auch darauf hingewiesen, daß es unter Umständen auch Fälle geben kann, in denen dies scheinbare Recht des Machtgebers auf Widerruf der Vollmacht nicht mehr oder überhaupt nicht besteht, ohne daß indes ein Merkmal zur Erkennung solcher Fälle an Hand gegeben wäre.

Im folgenden soll versucht werden, diese Merkmale zu finden, nachdem zunächst die Natur und Form des Widerrufs selbst einer kurzen Betrachtung unterzogen sind.

„Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 BGB. entsprechende Anwendung", und dieser besagt: „Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll". Hiernach ist der Widerruf vom Gesetz selbst als das Gegenstück der die Vollmacht begründenden Willenserklärung, der Bevollmächtigung, bezeichnet, der sich in der gleichen Weise wie diese vollziehen soll: Durch Erklärung entweder gegenüber dem Bevollmächtigten selbst oder gegenüber dem Dritten, der die Vollmacht gegen sich gelten lassen soll.

Damit hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Streitfrage nach dem eigentlichen Empfänger der Bevollmächtigung, die insbesondere seit Lenels Abhandlung in Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 36 S. 16 f. aufgetaucht war, gegenstandslos gemacht.

Lenel vertrat a. a. O. die Ansicht, daß die die Vollmacht begründende Willenserklärung ebenso wie der Widerruf grundsätzlich nur dem Dritten gegenüber abgegeben werden müsse; er ging dabei von der praktischen Wirksamkeit der Vollmacht aus, indem er darauf hinwies, daß nur durch das Verhandeln des Bevollmächtigten mit dem Dritten die Vollmacht überhaupt Bedeutung erlange. Aus diesem Grunde sei auch die Abgabe der die Vollmacht begründenden und aufhebenden Erklärung an den Dritten zu fordern, und wenn dies trotzdem aus Zweckmäßigkeitsgründen vielfach nicht befolgt werde, vielmehr die genannten Erklärungen des öfteren an den Bevollmächtigten selbst abgegeben würden, so werde dieser hierdurch zum Boten gestempelt, der die ihm mitgeteilte Bevollmächtigung lediglich an den Dritten als rechtmäßigen Empfänger weiterzugeben habe.

Anderer Meinung hinwiederum Romeick,[1] der die Bevollmächtigung stets an den Vertreter selbst als den Träger der Vertretungsmacht und nicht dem Dritten gegenüber erklärt wissen will.

Doch, wie dem auch für das gemeine Recht gewesen sein

---

[1]) Romeick in Neumanns Jahrb. Bd. 1 S. 103.

mag, nach dem klaren Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs könnte man versucht sein, die Erörterung dieser Streitfrage als der Vergangenheit angehörig zu betrachten, hätte nicht bis in die neueste Zeit hinein die Lenelsche Auffassung ihre Anhänger[1]) auch für das jetzt geltende Recht gefunden.

Zweifellos ist Lenel darin beizupflichten, daß die Vollmacht praktisch wirksam erst im Augenblick des rechtsgeschäftlichen Verkehrs des Bevollmächtigten mit dem Dritten wird; indes wird dabei übersehen, daß es vielfach zu diesem Verhandeln mit dem Dritten überhaupt nicht kommen wird, insbesondere dann, wenn der Bevollmächtigte von der ihm erteilten Vollmacht keinen Gebrauch macht. Hinzu kommt, daß selbst, wenn er das Rechtsgeschäft mit dem Dritten abschließen sollte, er keineswegs verpflichtet wäre, sich auf die ihm erteilte Vollmacht zu berufen, und daß selbst da, wo der Dritte die Vorlegung einer Vollmachtsurkunde (§ 174 BGB.) zu verlangen berechtigt ist, diese Berechtigung sich nur als eine in seinem Interesse erteilte Schutzmaßregel, keineswegs aber als eine ihm auferlegte Verpflichtung erweist. Braucht aber das Vollmachtsverhältnis durchaus nicht überall hervorzutreten und genügt anderseits nach § 167 BGB. die bloße Erklärung an den zu Bevollmächtigenden, so ist damit die Ansicht von der Notwendigkeit der Erklärung an den Dritten einwandfrei abgelehnt.[2])

Das besagt auch die Existenz der Vorschrift des § 171 BGB., derzufolge die bloße Mitteilung an den Dritten des Inhalts, daß jemand bevollmächtigt worden sei, die ordnungsmäßige Art der Bevollmächtigung hilfsweise ersetzen kann, nicht, weil die Erklärung an den Dritten überhaupt genüge, sondern weil im Interesse des wirtschaftlichen Verkehrs ein Ausweg geschaffen werden sollte, falls der regelmäßigen und an sich notwendigen

---

[1]) Hellmann, ZZP. Bd. 31 S. 382; Hellmann, Krit. VSchr. Bd. 44 S. 48, 61 f.; Hellwig, ZZP. Bd. 29 S. 533; Affolter S. 33; Endemann § 81 Anm. 22.

[2]) Ebenso Bekker S. 26; Crome S. 461; Eccius S. 210; Goldmann S. 209; Hölder S. 363; Hupka S. 99 f.; Isay S. 209; Kohler S. 438; Oertmann S. 519; Staudinger S. 569/70; Rehbein S. 260; v. Thur in DJZ. Bd. 99 S. 312.

Befolgung des § 167 BGB. nicht Genüge getan werden konnte. Und selbst dann ist die Mitteilung an den Dritten nur deklaratorischer Natur, indem sie sich auf eine bereits angeblich stattgehabte Bevollmächtigung berufen muß.

Unter der neueren Rechtswissenschaft hat sich insbesondere Endemann[1]) der Lenelschen Auffassung genähert und die Bevollmächtigung in eine echte und unechte geschieden. Als Maßstab für diese Unterscheidung soll die „Verlautbarmachung an den Dritten" dienen, „da die Vollmacht als objektive Grundlage das Vertrauen des Dritten bestätigen solle".

Diese Trennung findet im Gesetz selbst jedoch, wie bereits gesagt, keinen Anhalt, sie ist aber auch praktisch insofern bedeutungslos, als Endemann selbst zwar bei der Erklärung an den Dritten als der echten Vollmacht „das Übergewicht ruhen läßt", sie aber in ihrer Gültigkeit mit der unechten doch auf gleiche Stufe stellt.[2])

Kann hiernach die Bevollmächtigung ebenso wie der Widerruf sowohl durch Erklärung gegenüber dem Machtträger wie dem Dritten erfolgen, so ist anderseits eine Stellungnahme dieser Personen zu den genannten Erklärungen in keiner Weise erforderlich oder rechtlich bedeutungsvoll. Das ist für die Person des Dritten stets unbestritten gewesen, nicht aber auch für die Person des Bevollmächtigten, dessen Zustimmung zu der Bevollmächtigung oder dem Widerruf im gemeinen Recht sowie den meisten Partikularrechten gewöhnlich gefordert wurde.

Diese Vertragsauffassung von der Natur der Vollmacht hatte ihren Grund in der bereits in § 1 geschilderten unklaren Vorstellung des römischen Rechts von der Natur der Vollmacht, wo Auftrag und Vollmacht selbst im Ausdruck durchweg als synonyme Begriffe erschienen. Auch ins gemeine Recht hatte man die unterschiedslose Behandlung beider Rechtsinstitute zunächst unbesehen mit herübergenommen und erst in der neueren Rechtswissenschaft — dann aber auch mit aller Schärfe — auf die Selbständigkeit beider Begriffe hingewiesen. Es erübrigt sich bei

---

[1]) Endemann S. 403/04 f.

[2]) Endemann a. a. O. Anm. 21.

der erschöpfenden Behandlung gerade dieses Punktes besonders durch Laband, Lenel, Affolter und Hellmann[1]) näher darauf einzugehen. Hier sei nur noch hervorgehoben, daß selbst die letzte Spur der Vertragstheorie, die sich noch in Labands[2]) Auffassung von der Vollmacht als einem vom Auftrag allerdings verschiedenen Konsensualvertrag widerspiegelt, bereits im gemeinen Recht durch Lenel und Hellmann[3]) seine Widerlegung gefunden hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat der Vertragstheorie vollends jede Begründung genommen und durch seinen klaren Wortlaut: „durch Erklärung gegenüber ...“ die Vollmacht als einseitige Willenserklärung charakterisiert. Unterstützend kommt hinzu, daß nach § 171 BGB. die bloße Kundgabe der Bevollmächtigung bezw. des Widerrufs an den Dritten genügt, eine Bestimmung, die bei der Richtigkeit der Auffassung von der Vertragsnatur der Vollmacht undenkbar wäre.

Es spricht aber auch das ganze Wesen der Vollmacht selbst für die einseitige Willenserklärung. Die Vollmacht ist kein Rechtsgeschäft in dem Sinne, daß sie zwischen den Parteien Rechtswirkungen begründet, sie ist vielmehr eine bloße Erklärung, die einen Rechts**zustand** schafft, den, mit rechtlicher Wirkung für einen anderen handeln zu können. Diese subjektive Möglichkeit, das „rechtliche Können“, ist deshalb auch an den Empfangswillen des Bevollmächtigten, seinen Konsens, in keiner Weise gebunden, er wird bevollmächtigt, gleichviel ob er will oder nicht,[4]) und kann selbst durch eine ablehnende Erklärung die Tatsache seiner Bevollmächtigung, des Widerrufs, ebensowenig aus der Welt schaffen wie irgend ein anderes in seiner Person eingetretenes Geschehnis,

---

[1]) Laband S. 183, 200; Lenel S. 1 f.; Hellmann, Stellvertretung S. 111; derselbe in ZZP. Bd. 31 S. 359; Affolter S. 33.

[2]) Laband S. 208; neuerdings auch v. Seeler S. 9 f.

[3]) Lenel a. a. O.; Hellmann S. 101, 111; ebenso Zimmermann S. 89; Affolter S. 33.

[4]) Damit ist die Ausschlagungsmöglichkeit, die Bekker will, abgelehnt. So Planck zu § 167 S. 291; Staudinger S. 569, 578; Kuhlenbeck S. 114; Crome S. 461; Rehbein S. 260; Haidlen S. 202; Siméon S. 188; Clarus S. 162; and. M. Oertmann S. 519; Rosenberg S. 605.

z. B. die mit der Vollendung des 21. Jahres eintretende Volljährigkeit. Es bleibt lediglich bei ihm, ob er von dieser ihm erteilten Macht Gebrauch machen will oder nicht, ob er sich den Folgen seines Handelns ohne Vollmacht nach deren Widerruf unterziehen will. Wo aber keine Einigung erforderlich ist, kann auch von einem Rechtsgeschäft im Sinne von Vertrag nicht die Rede sein. Wohl wird in den meisten Fällen ein anderer Vertragsabschluß bei der Begründung und die Aufhebung des bestehenden Grundverhältnisses zugleich mit dem Widerruf verbunden sein — und das ist der innere Grund der Vertragstheorie, aber gerade diese beiden Momente voneinander geschieden zu haben, ist ja das Verdienst der neueren Rechtswissenschaft —.[1])

Mithin ist der Widerruf eine einseitige Erklärung des Vollmachtgebers, die ganz nach seinem Belieben entweder an den Bevollmächtigten selbst oder den Dritten, dem gegenüber die Vollmacht demnächst wirksam sein soll, gerichtet werden kann. Hierbei ist im Gesetz jedoch immer nur von dem Dritten als einer dem Machtgeber von vornherein genau bekannten Person die Rede, und es ist keine besondere Bestimmung dafür getroffen, daß dieser Dritte auch ein anfänglich völlig unbekannter Kreis von Personen sein kann. Um dieser unbegrenzten Vielheit von Personen gegenüber eine Willenserklärung, wie die Bevollmächtigung oder den Widerruf der Vollmacht, abzugeben, ist das allein zur Verfügung stehende Mittel die öffentliche Bekanntmachung. Sie ist zwar in § 171 BGB. erwähnt, indem sie als Mittel zur Kundgabe einer bereits erteilten Vollmacht aufgeführt ist, wird aber auch trotz ihrer nicht besonderen Benennung im Gesetz unbedenklich als vollgültige Widerrufsart der Vollmacht angesprochen werden können; ist sie doch in Wirklichkeit keine besondere Erklärungsart neben den in § 167 BGB. benannten, sondern lediglich eine Sonderart der Erklärung gegenüber dem Dritten, der in diesem Falle nicht eine bestimmte Einzelperson, sondern die Allgemeinheit ist.

Daß diese einseitige Willenserklärung aber auch zugleich eine empfangsbedürftige im Sinne des § 130 BGB. ist, dürfte

---

[1]) s. insbes. Staudinger S. 569.

aus dem Wortlaut des Gesetzes: „gegenüber . . .“ einwandfrei hervorgehen.[1]) Der dagegen von Dernburg[2]) angeführte Grund, die Möglichkeit der Erteilung der Vollmacht durch bloße öffentliche Bekanntmachung, kann dem Gesagten wohl kaum entgegenstehen, da die öffentliche Bekanntmachung ja nur eine Sonderart der Erklärung gegenüber dem Dritten, dem Publikum, als fest bestimmter Person ist.

Ist aber der Widerruf eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne des § 130 BGB., so genügt zu seinem Wirksamwerden, daß er unter Abwesenden dem Empfänger derart zugehe,[3]) so, daß nach normalem Verlauf der Dinge mit einer Kenntnisnahme des Empfängers gerechnet werden darf, gleichviel ob dieselbe tatsächlich erfolgte oder nicht. Demgemäß wird als die sicherste Art des Widerrufs, wenn auch im geschäftlichen Verkehr selten vorkommend, die Zustellung gemäß § 132 BGB. anzusehen sein. Bei öffentlichen Bekanntmachungen der Widerrufserklärung wird regelmäßig das Erscheinen bezw. Verbreiten des betreffenden Blattes das Wirksamwerden des Widerrufs herbeiführen, wobei es selbstverständlich dem Vertretenen unbenommen bleibt, die Vollmacht nebenher auch gegenüber jedem einzelnen der unbegrenzten Vielheit, also bestimmten Dritten durch besondere Widerrufserklärung zum Erlöschen zu bringen. Inwieweit dabei aber im Einzelfall Schutzvorschriften zugunsten derer, denen entschuldbarerweise der Widerruf unbekannt geblieben ist, Platz greifen, ist eine hier nicht zur Erörterung stehende Frage, die in §§ 169 f. BGB. ihre Beantwortung findet.

Schließlich noch über die Form des Widerrufs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat hierüber keine besondere Bestimmung getroffen. Es verbleibt daher bei der bloßen Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder dem Dritten, die an keine äußere Form gebunden ist. Ebenso war schon im ALR. I, 13 § 160 bestimmt:

---

[1]) So Enneccerus S. 434; Goldmann S. 209; Cosack S. 219; Kohler S. 437; Crome S. 459; Oertmann zu §§ 167, 168 Nr. 3; Staudinger S. 578; Endemann: „einseitig, grundsätzlich empfangsbedürftig“.

[2]) Dernburg § 163 IV S. 533.

[3]) Insbes. Hupka S. 90; Kohler S. 438.

„Es ist nicht notwendig, daß der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen schriftlich geschehe".

Nach den für formlose Willenserklärungen allgemein geltenden Grundsätzen kann der Wille in ausdrücklicher oder stillschweigender[1]) Form zum Ausdruck kommen. Wann dies letztere zutrifft, wird mitunter schwer zu sagen sein; es wird sich dabei empfehlen, ein bloßes Stillschweigen des Machtgebers nur dann als Widerrufserklärung zu interpretieren, wenn die Umstände mit besonderem Nachdruck auf diese Willensrichtung hinweisen. Anders, wenn konkludente Handlungen des Machtgebers zutage treten, er beispielsweise selbst handelnd eingreift, die Vollmachtsurkunde zurückfordert oder art. 2006 code civil zutrifft:

„La constitution d'un nouveau mandataire pour la même affaire vaut révocation du premier, à compter du jour, où elle a été notifiée à celui-ci"

oder auch ALR. I, 13 § 185 paßt:

„Sobald die Fortsetzung des Geschäfts mit den ferneren Verfügungen des Machtgebers nicht bestehen kann, ist der Auftrag für stillschweigend widerrufen anzusehen".

---

[1]) Hupka S. 415; Staudinger S. 578; Dernburg § 165 IV; Rehbein S. 274; Neumann S. 168 Anm. 3 e.

III. Die Unwiderruflichkeit.

§ 3.

Allgemeines.

Unwiderruflichkeit der Vollmacht — ein Gedanke, der erst vor wenigen Jahrzehnten aufgetaucht und seitdem bis zum heutigen Tage einer der bestrittensten der ganzen Vollmachtslehre geblieben ist. Widerrufsverzicht — ein Begriff, der dem Herrschaftsgebiet des römisch-gemeinen Rechts so unbekannt, ja so undenkbar war, daß bis zu Iherings Zeit ein Zweifel an dem Grundsatz absolut freier Widerruflichkeit der Vollmacht nie hat aufkommen können, und doch wie häufig sind gerade in unseren Tagen, seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch eine zwar scheinbar recht begrenzte Möglichkeit des Widerrufsverzichts verstattet hat, die Fälle, in denen die Unwiderruflichkeit der Vollmacht, namentlich wenn sie von deren Grundverhältnis verlangt zu werden scheint, allgemein unbedenklich anerkannt wird.

Will man die Unwiderruflichkeit der Vollmacht, die ihr vom Gesetz bestimmten Grenzen, in ihrer ganzen Tragweite überblicken, so ist es wichtig, zuvor die gegen die Zulässigkeit der Unwiderruflichkeit der Vollmacht vorgebrachten Bedenken kurzer Betrachtung zu unterziehen.

Die ältesten Gegner der Unwiderruflichkeit der Vollmacht sind im römischen Recht zu finden: Die Verkennung des Wesens der Vollmacht, des prinzipiellen Unterschieds zwischen Vollmacht und Auftrag, und damit verbunden der Fehler, die Vorschriften, die auf das eine dieser beiden Rechtsinstitute passen, auch unbesehen auf das andere anzuwenden. Zu diesen Vorschriften gehört insbesondere die Unzulässigkeit einer Unwiderruflichkeit des Auftrags, ein Grundsatz, der, wie im römischen Recht, so auch heute

unbestritten unbedingte Geltung hat und der von alters her auch ohne weiteres auf die Vollmacht mitübertragen worden ist. Das zeigt sich ganz besonders deutlich bei der nunmehr längst als falsch erkannten Auffassung von der Vertragsnatur der Vollmacht, eine Meinung, die sich bis in die jüngste gemeinrechtliche Literatur erhalten hat. Deshalb schreibt Dernburg noch in seinen Pandekten (§ 119): „Die Vollmacht ist etwas Persönliches", und „der Vollmachtgeber kann auf das Recht, die Vollmacht zu widerrufen, nicht rechtsgültig verzichten". Ähnlich Windscheid in § 74 Anm. 2c seiner Pandekten, der sich dabei auf die in Seufferts Arch. Bd. 34 u. 36 wiedergegebenen Entscheidungen der beiden obersten Gerichte: des Reichsoberhandelsgerichts v. 7. 5. 1878 und des Reichsgerichts v. 21. 1. 1881 beruft.

Es verlohnt sich, gerade diese beiden Entscheidungen im wesentlichen anzuführen, weil gerade sie den innersten Grund für den alten Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Unwiderruflichkeit der Vollmacht am besten wiedergeben.

Das Reichsoberhandelsgericht sagt dort:

> „Daß bei dem einfachen Vollmachtsverhältnis die Vollmacht seitens des Machtgebers dem Beauftragten gegenüber jederzeit willkürlich widerrufen werden kann ist unbestrittenen Rechtens. Die Rechtsnorm folgt aus dem Wesen des Vollmachtsverhältnisses. Das letztere beruht auf seiten des Machtgebers wesentlich auf Vertrauen, welches der Natur nach wandelbar ist... Demselben muß daher gestattet sein, beim Wegfall dieser wesentlichen Grundlage das Verhältnis durch Widerruf der Vollmacht zu lösen... Mit diesem juristischen Wesen der Vollmacht verträgt sich bei einem reinen Vollmachtsvertrage der Widerrufsverzicht des Machtgebers nicht... Der Machtgeber würde über die Dauer seines Vertrauens hinaus gebunden, seine naturgemäße Stellung zu dem Bevollmächtigten, als die eines Geschäftsherrn zu seinem Geschäftsführer, in die gerade umgekehrte Position verwandelt... Von diesem Gesichtspunkt aus ist denn auch im § 1321 sächs. BGB. ausdrücklich vorgeschrieben und im Art. 708 des Dresdner Entwurfs eines allgemeinen

deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse vorgeschlagen: ‚Auf das Recht, den Auftrag zu widerrufen, kann dem Beauftragten gegenüber nicht verzichtet werden'",

und ganz ähnlich entscheidet das Reichsgericht, indem es sagt:

„Aus der Natur des Vollmachtsvertrags als eines wesentlich auf dem Vertrauen des Machtgebers zu dem Beauftragten beruhenden ..., folgt mit Notwendigkeit der auch in den Quellen ausgesprochene Satz, daß die Vollmacht von dem Machtgeber dem Beauftragten gegenüber jederzeit widerrufen werden kann".

In diesen beiden Entscheidungen findet sich mit einwandfreier Deutlichkeit, insbesondere in dem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts und seiner Berufung auf den „Dresdener Entwurf", das gesamte Material zusammen, das das römisch-gemeine Recht gegen die Unwiderruflichkeit der Vollmacht zusammengetragen hat: Die Auffassung, daß die Vollmacht ein Vertrag sei, der in Wirklichkeit mit dem Auftrag identisch sei und sich von diesem nur in einem besonderen Falle dem Namen nach unterscheide. Daher auch die beständige Vertauschung beider Bezeichnungen für- und miteinander. Daß aber diese beiden Gründe nicht stichhaltig sind, ist längst zur Genüge nachgewiesen und bereits in § 1 und § 2 kurz erwähnt. Damit aber steht und fällt der gesamte Widerstand des römischen Rechts gegen den Gedanken einer unwiderruflichen Vollmacht, seine Gründe können daher heute der Annahme rechtsverbindlichen Widerrufsverzichts nicht mehr entgegenstehen.

Anders dagegen, wenn etwa die Natur unserer heutigen Vollmacht einer Unwiderruflichkeit derselben zuwiderlaufen würde.

Bei der Prüfung dieser Frage könnte man versucht sein, die andere zu stellen: „Weshalb soll denn die Vollmacht ihrer Natur nach stets widerruflich sein? Warum soll der Machtgeber, dessen Willen die Vollmacht entspringt, nicht auch die Freiheit des Willens besitzen, ihn für eine mehr oder weniger große Spanne Zeit festzulegen?"

Es ist der Einwand erhoben worden, eine solche Bindung des Willens sei unzulässig, weil sie zugleich unsittlich sei — und

das trifft ja auch mitunter zu —. Denn zweifellos ist eine unzulässige Beschränkung der Willensfreiheit des Machtgebers unsittlich, und hierin werden, wie wir später sehen werden, oft genug die Grenzen zulässiger Unwiderruflichkeit der Vollmacht zu finden sein. Daß deshalb aber auch jede freiwillig vom Machtgeber selbst sich auferlegte Bindung seines Willens notwendig unzulässig und damit unsittlich sein müsse, dafür fehlt jede Begründung. Das Gegenteil ist vielmehr oft genug der Fall. Angenommen, es erteilt jemand Vollmacht derart, daß der Ertrag der dabei vorgenommenen Geschäfte dem Bevollmächtigten selbst zufallen soll, damit dieser für eine alte Schuld endlich seine Befriedigung erhalte: Wo soll, so wird man hier fragen müssen, das Unsittliche seiner Handlungsweise liegen, wenn der Machtgeber von vornherein freiwillig auf sein Widerrufsrecht verzichtet, sich selbst hindert, der begonnenen Erfüllung einer sittlichen Pflicht nicht mehr hemmend entgegenzutreten? Gerade hier würde die Annahme unzulässiger Unwiderruflichkeit selbst den guten Sitten, jedem Gefühl von Recht und Billigkeit widerstreiten und muß so die gegen einen Widerrufsverzicht angeführten Gründe zu dessen beredtesten Verteidigern machen.

Aus der Natur der Vollmacht ergibt sich mithin keineswegs ein Anlaß, an der Zulässigkeit der Unwiderruflichkeitsabrede zu zweifeln.

Prinzipielle Unzulässigkeit des Widerrufsverzichts soll sich aber auch aus dem Gesetz selbst ergeben.

Zur Begründung hierfür sind insbesondere von Hellwig[1]) die beiden Bestimmungen der §§ 715 u. 27 Abs. 2 BGB. herangezogen worden. § 715 lautet:

> „Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden“.

[1]) Hellwig in ZZP. Bd. 29 S. 530 f.

Hellwig argumentiert wie folgt:

„Wenn Eines sicher ist, so ist es doch das, daß der § 715 die Regel der Unwiderruflichkeit nur für die im Gesellschaftsvertrage gegebene Vollmacht zur Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten statuiert. Per argumentum e contrario folgt, daß die sonst erteilte Vollmacht widerruflich ist. Wäre es richtig, daß schon das eigene Interesse des Vertreters an der Benutzung der Vollmacht genüge, um zu ihrer Unwiderruflichkeit zu führen, so wäre schlechthin der § 715 nicht zu verstehen; ebensowenig auch der § 27 Abs. 2, der es für erforderlich hält, ausdrücklich zu gestatten, daß die Widerruflichkeit der Vollmacht des Vereinsvorstandes eingeschränkt wird".

Hellwig geht hier von zwei gänzlich außerhalb der Vollmachtslehre liegenden Bestimmungen aus, denen nichts ferner liegt, als aus ihrem Bestehen allgemeine Regeln für die Vollmachtslehre überhaupt herleiten zu lassen; er wendet sich bei dieser Gelegenheit gegen Hupkas[1]) Behandlung dieser Vorschriften als „besonderer Bestimmungen", was sie ja auch in der Tat sind. Aber selbst wenn man von ihnen mit Hellwig auf die Lehre von der Vollmacht im allgemeinen und die Frage nach der Zulässigkeit des Widerrufsverzichts im besonderen schließen wollte, so würden die genannten Bestimmungen zu Hellwigs Ergebnis gerade entgegengesetzten Resultaten führen.

Mit § 715 sagt das Gesetz: Die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag erteilte Vollmacht ist nur unter den in § 712 Abs. 1 benannten Voraussetzungen widerruflich, und es sagt dies nicht deshalb, weil der Regel nach eine den Gesellschaftern erteilte Vollmacht überhaupt widerruflich sei, sondern im Gegenteil gerade deshalb, weil die im Interesse des Bevollmächtigten erteilte Vollmacht regelmäßig unwiderruflich ist. Deshalb will das Gesetz in § 715 als Sonderbestimmung zunächst wiederum die Unwiderruflichkeit derartiger Vollmachten bestätigen, dann aber auch zugleich auf deren Grenzen hinweisen und diese dahin festlegen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 712 Abs. 1

[1]) Hupka S. 412 f.

eine Durchbrechung des Prinzips der Unwiderruflichkeit im fremden Interesse erteilter Vollmachten zugunsten des höheren Interesses der Gesamtheit der Gesellschafter stattzufinden habe. Und der Gegensatz zu den nicht im Gesellschaftsvertrag erteilten Vollmachten soll nicht darin gefunden werden, daß diese nun allgemein unbedingt widerruflich seien, denn dafür läge durchaus kein Anlaß vor, sondern er soll darin liegen, daß diese in ihrer Unwiderruflichkeit nicht durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 712 beschränkt sein, sondern nach den allgemein für Vollmachten geltenden Gesichtspunkten, den allgemein die Unwiderruflichkeitsabrede beschränkenden Tatsachen beurteilt werden sollen. § 715 ist mithin wohl zu verstehen, auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß schon das eigene Interesse des Vertreters an der Benutzung der Vollmacht genüge, um zu ihrer Unwiderruflichkeit zu führen.

Ebenso, ja noch viel deutlicher, ist die Sachlage bei § 27 Abs. 2, der lautet:

> „Die Bestellung (des Vorstands) ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung“.

Auch hier kann der Ansicht Hellwigs schwerlich beigetreten werden, wenn er sagt, diese Bestimmung halte es für erforderlich, ausdrücklich zu gestatten, daß die Widerruflichkeit der Vollmacht des Vereinsvorstandes eingeschränkt werde.

Gerade daraus, daß das Gesetz es für nötig hält, zu bestimmen, daß die Bestellung des Vereinsvorstandes jederzeit widerruflich sei, kann rückschließend gefolgert werden, daß die Widerruflichkeit der Vollmacht in diesem Falle doch recht zweifelhaft sei. Denn sonst hätte das Gesetz keinen Anlaß, dieselbe ausdrücklich zu statuieren; vielmehr gerade aus der Existenz dieser Vorschrift folgt, daß an sich die Vollmacht des Vorstandes unwiderruflich ist, es sei denn, daß man den § 27 Abs. 2 in seinem ersten Teil als ein superfluum betrachtet. Hierzu liegt aber bei der

präzisen Fassung der Vorschriften des allgemeinen Teils durchaus kein Anlaß vor; vielmehr bestätigt das Gesetz selbst unsere Annahme, indem es sofort an der gleichen Stelle auch den Grund für die an sich gerechtfertigte Annahme der Unwiderruflichkeit hinzufügt: den Hinweis auf das Interesse des Vorstandes in Gestalt der vertragsmäßigen Vergütung, und sich daher veranlaßt sieht, nachdrücklichst unmittelbar dabei hervorzuheben, daß, wenn auch der sonst gerechtfertigte Grund für die Unwiderruflichkeit hier aus höheren Interessen zurückstehen müsse, wenigstens ein Ausgleich für diese Abweichung von der Regel zuzubilligen sei: „unbeschadet des Anspruchs ...“

Wenn also aus diesen beiden Sonderbestimmungen, dem § 715 und § 27 Abs. 2 BGB., überhaupt etwas für die Vollmacht selbst gefolgert werden kann, so ist es die Tatsache, daß das Gesetz selbst für gewisse Fälle die Unwiderruflichkeit der Vollmacht als Regel anerkennt.

Und daß schließlich auch die Bestimmung des § 790 Satz 2 BGB. dem nicht entgegensteht, dürfte bereits aus den insbesondere bei Hupka S. 411 Anm. 4, Isay S. 169 und Staudinger S. 566/67 dargelegten Gründen zur Genüge dargetan sein.

Somit besteht denn tatsächlich weder im Wesen der Vollmacht noch auch im Gesetz selbst ein Grund, die Zulässigkeit eines Widerrufsverzichts im allgemeinen in Frage zu stellen, vielmehr bieten gerade die gegen die Unwiderruflichkeit angezogenen Bedenken derselben die nachhaltigste Begründung.

Diesen Verzicht kann der Machtgeber jederzeit eingehen, und er wird es besonders dann tun, wenn er die Vollmacht entstehen läßt; der Widerrufsverzicht wird also meist eine Begleiterscheinung der Bevollmächtigung, eine neben diesem Rechtsakt getroffene Vereinbarung[1]) sein, die mit dem jeweiligen Empfänger der Bevollmächtigungserklärung, dem Bevollmächtigten selbst oder dem Dritten abgeschlossen wird.

Doch auch hier hat sich sofort wieder jener Gegensatz der Meinungen eingestellt, der bereits in § 2 besprochen ist: die

[1]) Vereinbarung, nicht Inhalt der einseitigen Bevollmächtigung selbst. So Rosenberg S. 909 und Hupka S. 396.

Frage nach dem Vertragsgegner des Machtgebers bei Abschluß der Widerrufsabrede. Der Streit ist der nämliche, wie er seit Lenel um den Empfänger der Bevollmächtigung selbst besteht, und da wir bereits bei der Erörterung des Wesens und der Form des Widerrufs und der Bevollmächtigung auf den Standpunkt des Gesetzes, das die Erklärungsmöglichkeit sowohl gegenüber dem Bevollmächtigten wie auch gegenüber dem Dritten ausgesprochen hat, uns gestellt hatten, so kann die Entscheidung für die Frage nach dem Vertragsgegner bei Abschluß des Vertrags, der die Unwiderruflichkeit der Vollmacht zum Gegenstand hat und den wir als die regelmäßige Begleiterscheinung des Bevollmächtigungsaktes selbst charakterisiert haben, nicht zweifelhaft sein.

Somit ergibt sich für den Widerrufsverzicht, daß er eine Abrede des Vollmachtgebers mit dem Bevollmächtigten oder Dritten ist, deren Zulässigkeit im allgemeinen nichts entgegensteht, die sogar in einer Reihe von Fällen direkt geboten erscheint und vom Gesetz selbst ausdrücklich anerkannt worden ist.

§ 4.

Der ausdrückliche Widerrufsverzicht.

Das Versprechen des Machtgebers, seine Vollmacht nicht widerrufen zu wollen, wird, wie die Beispiele des vorigen Kapitels gezeigt haben, seine Ursache meist in dem Inhalt des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses haben. Hierüber das Nähere später; zunächst soll hier der Frage nähergetreten werden, ob die Abrede des Widerrufsverzichts nur als Folge des Grundverhältnisses der Vollmacht oder auch als selbständiger Grund für die Unwiderruflichkeit der Vollmacht zulässig ist, ob es eine Unwiderruflichkeit der Vollmacht kraft ausdrücklicher Vereinbarung gibt.

Weil der innere Grund für den Widerrufsverzicht meist in dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu finden ist, deshalb ist vielfach die Meinung entstanden, der Widerrufsverzicht sei stets nur ein Teil des ihn verlangenden Grundverhältnisses selbst, und diesen Standpunkt hat auch das Bürgerliche

Gesetzbuch scheinbar eingenommen, wenn es sagt: „Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt". Dabei ist, wie in der gesamten Vollmachtslehre des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt, die Tatsache unerwähnt geblieben, daß eine Vollmacht auch ohne ein ihr zugrunde liegendes Rechtsverhältnis bestehen kann und auch oft genug besteht, und so kommt es, daß auch in § 168 unterlassen worden ist, eine besondere Bestimmung für den Fall des Fehlens eines Grundverhältnisses überhaupt zu treffen.

So sind aus dem bloßen Fehlen dieser ausdrücklichen Bestimmung für die Frage nach der Zulässigkeit des Widerrufsverzichts bei unabhängigen Vollmachten die verschiedensten Folgerungen gezogen worden.

Hölder sagt hierzu in § 168 Anm. 1:

> „Wenn ein Rechtsverhältnis, das ihrer (der Vollmacht) Erteilung zugrunde liegt, nur als eine diese Konsequenz durch seine besondere Natur ergebendes seinen Widerruf auf seine Dauer ausschließt, so ist um so mehr auch eine nicht auf Grund eines solchen Rechtsverhältnisses erteilte Vollmacht widerruflich. Fraglich kann sein, ob dies schlechthin gilt oder nur, wenn nicht ein besonderer ihren Widerruf ausschließender Grund zutrifft, ob insbesondere ein solcher die eigene Bestimmung des Vollmachtgebers ist"

und folgert dann weiter, daß, da das Gesetz die Unwiderruflichkeit nur als eine Folge des Grundverhältnisses anerkenne, die Vollmacht eben, wo ein solches fehlt, stets unwiderruflich sein müsse.

Ihm schließt sich im wesentlichen Rehbein[1]) an, der den Bevollmächtigten und den Dritten nur auf das bei vertraglich vereinbartem Widerrufsverzicht aus vertragswidrigem Handeln verletzte Interesse verweist; falls aber eine solche Vollmacht nicht allein im Interesse des Machtgebers, also des Bevollmächtigten oder anderer Personen liege, so, daß die Geschäfte des Bevollmächtigten in Wahrheit nicht Geschäfte für den Machtgeber seien, dann solle die Unwiderruflichkeit zwar zu Recht bestehen, aber nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Folge oder richtiger als Teil

[1]) Rehbein S. 274/75.

des Grundverhältnisses selbst. — Ein ähnlicher Standpunkt ist auch bei Planck zu § 168 Anm. 2, bei Hellwig[1]) und Kuhlenbeck[2]) vertreten.

Alle leitet dabei das Bedenken, das sich aus der Fassung des Gesetzestextes ergibt, sowie die Befürchtungen, die bei Bindung des Willens des Machtgebers allein durch eine Abrede und ohne die sonst bei Rechtsverhältnissen gewährleistete Grundlage eines rechtfertigenden Interesses[3]) gehegt werden könnten.

Andere hingegen suchen in dem den Widerrufsverzicht selbst begründenden Vertrag das vom Gesetz scheinbar geforderte Grundverhältnis, um so zu dem praktisch wünschenswerten Resultat der Zulässigkeit des Widerrufsverzichts kraft eigenen Rechts zu gelangen.[4])

Für den selbständigen Widerrufsverzicht endlich hat sich mit ausführlicher Begründung Hupka[5]) entschieden, dem Enneccerus[6]) und scheinbar auch zustimmend Dernburg[7]) und Endemann[8]) gefolgt sind.

Letztere Ansicht erscheint als die zutreffende.

Wie gesagt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Fall des Auftretens der Vollmacht ohne Verbindung mit einem Grundverhältnis überhaupt nicht erwähnt. Was aus dieser Tatsache zu folgern ist, darüber kann nun aber nicht die bloße Auslegung des § 168, sondern allein der Werdegang dieser Bestimmung Aufschluß geben. Es ist bereits früher darauf hingewiesen, daß das römisch-gemeine Recht eine Vollmacht in unserer heutigen Auffassung nicht gekannt, sondern sie nur als eine Sonderart des Auftragsvertrags behandelt hat, sowie ferner, daß diese Auffassung bis in die Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, selbst in den Entscheidungen der obersten Gerichte fest-

---

[1]) Hellwig in ZZP. Bd. 29 S. 531.
[2]) Kuhlenbeck zu § 168 Anm. 2.
[3]) vgl. Oertmann zu § 168, 3 c.
[4]) Oertmann § 168, 3 c.
[5]) Hupka S. 396, 401, 411.
[6]) Enneccerus § 173 Anm. 9.
[7]) Dernburg § 165 IV.
[8]) Endemann S. 409 Anm. 36.

gewurzelt hat. Daher kommt es, daß noch in den Motiven[1]) von der im Gesetz zu schaffenden Vollmacht gesagt wurde:

> „Die Vollmacht erlischt durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers . . . Sie ist, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde sie beruht . . ., jederzeit widerruflich. Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden. Die dem Bevollmächtigten eingeräumte Machtstellung ist eine Vertrauensstellung, die mit dem Vertrauen . . . endigen muß".

Als dann aber nach dem Erscheinen des 1. Entwurfs im Jahre 1887 jene Flut von Äußerungen und Gegenvorschlägen kam, da wurde auch diese veraltete Auffassung, daß die Vollmacht stets nur dazu diene, den Interessen des Machtgebers förderlich zu sein, mitgerissen und von den verschiedensten Seiten mit Nachdruck auf die Vielseitigkeit der durch eine Vollmacht mitunter geschaffenen Interessen hingewiesen. Diese Wünsche nach Verbesserung blieben dann auch nicht ungehört und so gelangte allmählich in der 2. Kommission die Erkenntnis zum Durchbruch, daß die Vollmacht auch mit Rechtsverhältnissen verbunden erscheinen könne, die nicht bloß ein Ausfluß persönlichen Vertrauens des Machtgebers und nicht nur als Mittel zum Zweck seiner Interessenbefriedigung zu dienen bestimmt seien.

So entstanden die Bestimmungen des § 168 in seiner jetzigen Fassung, dessen wirklichen Sinn und alleinigen Inhalt die Protokolle[2]) unzweideutig wiedergeben, wenn sie sagen:

> An dem Grundsatz der freien Widerruflichkeit der Vollmacht sei für den die Regel bildenden Fall, daß die Vollmacht ausschließlich im Interesse des Machtgebers erteilt sei, festzuhalten. Für anders geartete Fälle bestehe dagegen das Bedürfnis, die Möglichkeit unwiderruflicher Vollmachten anzuerkennen. Es sei beispielsweise zu erinnern an die Erklärung, durch welche A den B ermächtige, eine dem A gehörige Forderung auf eigene Rechnung beizutreiben und einen Teil des Betrages als Prämie für sich zu behalten; ferner an die seitens des

---

[1]) Mot. Bd. 1 S. 233.

[2]) Prot. Bd. 1 S. 144.

Eigentümers eines Grundstücks dem Hypothekengläubiger erteilte Ermächtigung, die Miet- und Pachtzinsen zu erheben und dieselben auf die Hypothekenzinsen zu verrechnen. In Betracht zu ziehen sei auch mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft zwischen der Einwilligung und der Vollmacht der Fall des Blankoakzepts, welches mit der Ermächtigung erteilt werde, dasselbe mit dem sich aus dem Rechtsverhältnis des Akzeptanten zu dem Empfänger ergebenden Schuldbetrag des ersteren auszufüllen; denn die Ausstellung eines solchen Blankoakzeptes sei im wesentlichen als eine den Widerruf ausschließende Einwilligung des Akzeptanten in die Wechselziehung anzusehen ... Bestehe mithin ein unabweisbares Bedürfnis, für gewisse Fälle eine Modifikation des Grundsatzes der freien Widerruflichkeit der Vollmacht eintreten zu lassen, so könne es sich nur darum handeln, ob diesem Bedürfnis durch die Aufnahme von Spezialbestimmungen bei den einzelnen in Betracht kommenden Fällen[1]) oder durch eine generelle Modifizierung der in § 119 Abs. 1 u. 2 (des 1. Entw.) aufgestellten Sätze Rechnung zu tragen sei.

Im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse empfehle es sich, diese Frage im letzteren Sinne zu entscheiden[2]) und an Stelle der absoluten Vorschriften des Entwurfs nur eine dispositive Bestimmung des Inhalts zu treffen, daß die Vollmacht widerruflich sei, soweit nicht aus dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ein anderes sich ergebe.

Das der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis müsse auch maßgebend sein für die Frage, inwieweit einem Verzicht auf die Widerruflichkeit der Vollmacht rechtliche Wirkung beizulegen sei. Eine besondere Bestimmung hierüber sei indessen entbehrlich, weil die Entscheidung sich von selbst ergebe.

---

[1]) Wie Hellwig sie in §§ 715 u. 27 Abs. 2 erkennen will.

[2]) Damit ist unsere gegen Hellwig vertretene Auffassung von der Bedeutung der §§ 715 u. 27 vom Gesetz selbst am besten begründet.

Damit ist die Vorstellung, die bei Schaffung des § 168 vorgeschwebt hat, mit klaren Worten wiedergegeben: die Absicht, für die Fälle Vorkehrungen zu treffen, in denen das Grundverhältnis billigerweise eine Unwiderruflichkeit der Vollmacht verlangt, nicht deshalb, weil eine Unwiderruflichkeit einzig und allein von dem Grundverhältnis gefordert werden könne, sondern weil diese als die alleinige Ursache des Erfordernisses der Unwiderruflichkeit in jenen Tagen betrachtet wurden. Und die Möglichkeit des Bestehens selbständiger Vollmachten wurde dabei ebenso wie die sich daraus ergebende Folge des Bedürfnisses nach Unwiderruflichkeit dieser Vollmacht in gewissen Fällen einfach deshalb gänzlich übersehen, weil der Gedanke der völligen Trennung der Vollmacht von ihrem Grundverhältnis noch zu neu und fremd war, um sogleich das gesamte sich durch diese Erkenntnis eröffnende weite Gebiet mit einem Blick überschauen zu können. Alle diese sich aus dem neuen Vollmachtsgebilde ergebenden Zweifelsfragen und Einzelheiten zu erforschen, sinngemäß nach den vom Gesetz nur an die Hand gegebenen Richtlinien zu erschließen und etwa vorhandene Lücken auszufüllen, das sollte die Aufgabe der sich auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufbauenden Rechtswissenschaft sein; und diese Aufgabe wird in unserem Falle nicht dadurch erfüllt, daß man sich mit dem Fehlen einer Bestimmung über den ausdrücklichen Widerrufsverzicht abfindet und kurzweg hieraus auf seine Unzulässigkeit überhaupt schließt, sondern daß man an der Hand der Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen seine Schlüsse zieht, an ihr die Zulässigkeit des ausdrücklichen Widerrufsverzichts erkennt, ein Schluß, den das Gesetz, wenn auch nur in seinen Anfängen angedeutet hat, aber sicherlich endgültig bei Kenntnis der gesamten Sachlage gezogen haben würde.

Danach ergibt sich für uns kein Anlaß, an der Rechtswirksamkeit des Widerrufsverzichts kraft eigenen Rechtes zu zweifeln. Und es kann der Gegenmeinung nur insofern beigetreten werden, als durch die Anerkennung des selbständigen Widerrufsverzichts zwar schwerwiegende Einengungen der Willensfreiheit des Machtgebers entstehen können, eine Folge, die aber nur auf die Grenzen der Zulässigkeit dieses Verzichts hinweisen, keineswegs aber diese selbst in Frage stellen kann.

§ 5.

Unwiderruflichkeit, begründet im Grundverhältnis der Vollmacht.

Wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, ist das Bürgerliche Gesetzbuch dabei stehen geblieben, zu bestimmen, daß die Unwiderruflichkeit der Vollmacht aus dem dieser zugrunde liegenden Rechtsverhältnis heraus seine Rechtfertigung finden müsse. Damit hat das Gesetz selbst auf einen Zusammenhang zwischen Vollmacht und Grundverhältnis verwiesen, und man könnte versucht sein, zu meinen, die ganze, seit Laband so mühsam errungene Erkenntnis von der Verschiedenheit von Vollmacht und Auftrag sei durch jenen Hinweis auf das Grundverhältnis wieder zunichte gemacht und bloß der eine Fortschritt übriggeblieben, daß die Vollmacht auch mit anderen Rechtsverhältnissen verbunden erscheinen könne.

Eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen Vollmacht und Grundverhältnis erscheint daher an dieser Stelle unerläßlich.

Über die Beziehungen zwischen Vollmacht und Grundverhältnis herrscht lebhafter Streit, der sich innerhalb der beiden Extreme: Vollmacht stets gleich Grundverhältnis, und Vollmacht stets unabhängig von Grundverhältnis bewegt. Daß dabei zwischen diesen beiden Grenzpunkten noch eine Reihe von Zwischenstufen liegt, wird sich im folgenden noch ergeben.

Zunächst ist es Schloßmann[1]) gewesen, der in seiner „Lehre von der Stellvertretung" dem Vollmachtsbegriff in seiner Gesamtheit jede Existenzberechtigung abgesprochen hat. Nach ihm ist die Vollmacht keineswegs ein unabhängiges Rechtsinstitut für sich, sondern nur ein Name, eine Bezeichnung der Tatsache, daß kraft eines gesetzlich normierten Tatbestandes (Grundverhältnis) die Folgen der Rechtshandlungen einer Person (des Vertreters) einen anderen (Machtgeber) treffen. Damit wird also der gesamte Begriff „Vollmacht", ebenso wie das Bestehen einer besonderen

---

[1]) Schloßmann, Stellvertretung S. 230f., 347, in Iherings Jahrb. Bd. 44 S. 315.

direkten Stellvertretung selbst geleugnet und in beiden nur ein Teil des Inhalts eines bestimmten Vertrags erblickt.

Dieser Lehre hat sich im wesentlichen v. Seeler[1]) angeschlossen, dem jede Vollmacht ein mit einem Geschäftsführungsvertrag verbundener Vollmachts*vertrag*[2]) ist, dessen Widerruf[3]) notwendig auch auf das Bestehen des Grundverhältnisses seine Folgen ausüben muß.

Beiden Auffassungen stehen jedoch erhebliche Bedenken, vor allem Wortlaut und Sinn des Gesetzes selbst entgegen, so daß beide Ansichten fast alleinstehend geblieben sind.

Gegen sie sei zunächst auf Labands[4]) Ausführungen verwiesen, die für die Erkenntnis der völligen Verschiedenheit von Vollmacht und Grundverhältnis bahnbrechend gewesen sind. Ist aber die Vollmacht gegenüber dem Auftrag ein aliud und zeigt uns dann weiter das tägliche Leben eine Fülle von Beispielen, in denen die Vollmacht bald neben einer Schenkung oder dem Darlehn, bald bei Dienst-, Werk- und Gesellschaftsverträgen in Erscheinung tritt, so führt diese Tatsache zu dem Schluß, daß die Vollmacht denn doch nicht ein bloßes Anhängsel, *eine* Seite all dieser unter sich so verschiedenen Rechtsverhältnisse, sondern ein gesondertes Institut sein muß, das selbständig bald diesem, bald jenem Grundverhältnis sich an die Seite stellt.[5]) Und daß diese Auffassung vom Wesen der Vollmacht auch auf dem Boden des Gesetzes steht, das hat es selbst deutlich genug zum Ausdruck gebracht, indem es einmal in § 166 eine genaue Definition der Vollmacht als selbständigen Rechtsgebildes gab und zum anderen dieses selbst in den „Allgemeinen Teil“ zu jenen Bestimmungen verwies, die zwar in Verbindung mit den räumlich weit getrennt

[1]) Seeler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 1 f.

[2]) Gegen die Vertragslehre s. § 2.

[3]) Dagegen insbes. Oertmann S. 529: Widerruf bedeutet nicht „ich will, daß du das Geschäft für mich nicht abschließest“, sondern nur „ich entziehe dir das Recht, es in meinem Namen abzuschließen“.

[4]) Laband in Zeitschr. f. HR. Bd. 10 S. 203 f.

[5]) So auch Dernburg S. 531/32; Goldmann S. 209; Haidlen S. 202; Hölder S. 366; Hupka S. 13; Planck zu § 167 S. 191; Rehbein S. 264 Nr. 3; Crome S. 460 Anm. 6; Endemann § 80 Anm. 24.

liegenden einzelnen Grundverhältnissen treten können, die aber doch gesondert genug behandelt sind, um sie vor einer Vermischung mit jenen zu bewahren.

Wenn Schloßmann die Existenz eines selbständigen Vollmachtsbegriffs leugnet, so entfällt für ihn infolgedessen auch die Möglichkeit, einen selbständigen Bevollmächtigungsakt vorzunehmen, eine Konsequenz, der Binder,[1] der sonst in vielen Punkten mit Schloßmanns Auffassung vom Wesen der Stellvertretung übereinstimmt, auszuweichen sucht.

Und in der Tat muß diese Folgerung die gesamte Auffassung Schloßmanns zum Scheitern bringen, weil sie in krassem Widerspruch zum Gesetz steht, das in § 167 die genauesten Anordnungen darüber trifft, wie eine Bevollmächtigung zu erfolgen habe.

Unvereinbar mit Schloßmanns Lehre ist aber auch § 168, der in seinem ersten Satz zwar Bedenken an der Selbständigkeit der Vollmacht gegenüber ihrem Grundverhältnis, was ihre Dauer anbelangt, begründen könnte, dafür aber durch die Bestimmung des zweiten Satzes: „Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich" mit um so zwingenderer Notwendigkeit auf die prinzipielle Selbständigkeit der Vollmacht, was ihre Existenz anlangt, hinweist.

Schließlich kann Schloßmanns Auffassung nur dann zutreffen, wenn neben der Vollmacht überhaupt ein Grundverhältnis besteht. Das wird in der Regel ja wohl der Fall sein, da normaler- und vernünftigerweise niemand einem ihm sonst fernstehenden Dritten ohne triftigen Grund eine Machtstellung, wie sie die Vollmacht darstellt, einräumen wird. Dieser Grund aber wird regelmäßig im Innenverhältnis zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten zu suchen sein, das seinerseits wieder in einer der vielgestaltigen Rechtsgeschäftstypen zusammengefaßt ist; dabei sei nur an die geschäftsführenden Gesellschafter, die Prokuristen, Bediensteten aller Art und Inkassomandatare erinnert. Es wäre jedoch gänzlich verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die Erteilung einer Vollmacht nun auch stets das Vorhandensein

[1] Binder, Krit. VSchr. Bd. 46 S. 371 f.

eines sie rechtfertigenden Grundverhältnisses zur Voraussetzung haben müsse. Die häufigen Fälle unseres geschäftlichen Lebens, in dem täglich Vollmachten mit Rücksicht auf ein noch zu begründendes Vertragsverhältnis erteilt zu werden pflegen, widerlegen eine solche Meinung zur Genüge. Es sei aber auch an die zahlreichen Gelegenheitsvollmachten erinnert, die dem Augenblick entsprungen und weder ein Grundverhältnis haben, noch haben sollen; man denke an den Machtgeber, der plötzlich verreisen muß und seinem Freunde Generalvollmacht erteilt, um vorkommendenfalls seine Angelegenheiten in guten Händen zu wissen, ohne aber dabei etwa entfernt daran zu denken, den Freund in die Stellung des zum Handeln verpflichteten Beauftragten zu versetzen.[1])

Das Vorhandensein solcher Vollmachten zeigt also deutlich, daß zum Bestehen einer Vollmacht ein Grundverhältnis absolut nicht erforderlich ist, mithin Schloßmanns Meinung, die Vollmacht müsse stets ein Teil des — vielfach nicht vorhandenen — Grundverhältnisses sein, schwerlich das Rechte trifft.

Damit wird zugleich auch die weitere Ansicht abzulehnen sein, die zwar das Bestehen der Vollmacht neben dem Grundverhältnis als selbständiges Rechtsinstitut anerkennt, im übrigen aber der Vollmacht, was Entstehung, Fortdauer und Beendigung anlangt, einen vom Grundverhältnis durchaus abhängigen Charakter beimißt.[2])

Daß diese Auffassung, wenigstens in der hier wiedergegebenen allgemeinen Form gegenüber der Tatsache, daß Vollmachten ohne jedes Grundverhältnis entstehen können, unhaltbar ist, ist auch von den meisten Anhängern dieser Lehre, insbesondere von Planck und Dernburg insoweit anerkannt, daß zwar die Möglichkeit des Bestehens solch abstrakter Vollmachten zugegeben, für die Fälle, in denen aber ein Grundverhältnis tatsächlich besteht, auch völlige Abhängigkeit in den genannten Beziehungen behauptet wird.

---

[1]) Weitere Beispiele s. Hölder § 168 Nr. 2; insbes. Rosenberg gegen Schloßmann § 4 S. 145—174; Hupka S. 23 f.; Endemann § 80 Anm. 24; Staudinger S. 561; Oertmann S. 521.

[2]) Dernburg Bd. 1 S. 534 § 163 V; Planck zu § 167 S. 292/93; Kuhlenbeck S. 114; Neumann zu § 168 I.

Doch auch diese bedingte Unselbständigkeit der Vollmacht dürfte im Gesetz kaum ihre Begründung finden. Ihr widerspricht insbesondere die Art, wie das Gesetz den Bevollmächtigungsakt geregelt hat. Hätte es in diesem Punkte ein Abhängigkeitsverhältnis schaffen wollen, so wäre eine Bevollmächtigung, die durch bloße einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung und ohne jeden Hinweis auf das Grundverhältnis erfolgen kann, nicht zu verstehen, noch weniger aber, daß dieser Bevollmächtigungsakt gegenüber dem Dritten [1]) vorgenommen werden kann, ohne daß dieser auch nur ein Wort über die Art des Grundverhältnisses, ja nicht einmal über das Vorhandensein eines solchen zu erfahren braucht. Denn das dürfte wohl allgemein anerkannt sein, daß nach dem Wortlaut des § 167 an der Rechtsverbindlichkeit eines Geschäftes, das der Bevollmächtigte ohne Kenntnis seiner Vollmacht für den Machtgeber mit dem Dritten, dem gegenüber die Bevollmächtigung gemäß § 167 erfolgt ist, abschließt, kein Zweifel besteht; ebensowenig aber auch, daß eben diese Vollmacht kraft eigenen Rechtes wirkt, gleichviel ob späterhin noch ein Grundverhältnis geschaffen wird oder nicht.

Gerade diese sich aus § 167 ergebenden Folgerungen haben Endemann [2]) veranlaßt, die Vollmachten in echte und unechte einzuteilen, je nachdem sie dem Dritten oder dem Bevollmächtigten gegenüber erklärt worden sind. Letztere sollen jedoch gegenüber den echten minderwertig um deswillen sein, weil in der Erklärung an den Bevollmächtigten stets ein Hinweis auf das Grundverhältnis zu erblicken sei, der die auf solche Weise entstandene Vollmacht auch in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Grundverhältnis bringen müsse.

Demgegenüber ist bereits früher darauf hingewiesen, daß diese Unterscheidung im Gesetz selbst keinen Anhalt findet, zudem aber auch das Wesen der Vollmacht als einheitliches Ganze, als festumgrenzten Begriff verkennt, der keine Scheidung und Sonderbehandlung aus Gründen seiner Entstehung verträgt, Gründe, die vom Gesetz selbst in § 167 einander völlig gleichgestellt sind.

---

1) s. insbes. Rosenberg S. 766.

2) Endemann § 81 Ziff. 3 S. 403 f.

Aus der gesetzlichen Regelung des Bevollmächtigungsaktes folgt also keineswegs Abhängigkeit, sondern im Gegenteil denkbar größte Selbständigkeit gegenüber dem Grundverhältnis. Anders scheint es bei dem Erlöschen der Vollmacht auszusehen, indem hierfür § 168 scheinbar eine Abhängigkeit der Vollmacht vom Grundverhältnis bestimmt, wenn er sagt: „Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis". Hieraus schließt Planck auch auf die Abhängigkeit der Vollmacht in der Entstehung, ein Schluß, der indes weder an sich noch auch insbesondere gegenüber dem Wortlaut des § 167 zwingend ist. Weit wahrscheinlicher muß dagegen die Folgerung anmuten, die Enneccerus an die genannte Bestimmung knüpft, wenn er sagt:

> „Wenn das Gesetz alle diese Vorschriften mit solcher Schärfe nur für das Erlöschen gibt, so ergibt sich daraus ein gewichtiges Argument für meine Ansicht, welche nicht genötigt ist, jene Vorschriften gleichwohl auf die Entstehung mitzubeziehen".

Dazu kommt aber noch, daß § 168 keineswegs zwingender Natur ist, vielmehr, wie Satz 2 ergibt, den Charakter einer Sonderbestimmung tragen soll. Will er doch offenbar nur eine Auslegungsregel für die Fälle sein, in denen die Vollmacht zeitlich unbegrenzt zusammen mit dem Grundverhältnis erteilt wurde; dann nämlich soll, so sagt Satz 1, mit dem Ende des Grundverhältnisses auch das mutmaßliche Ende der Vollmacht eintreten, ohne daß es zu deren Beendigung noch eines besonderen Widerrufs bedürfte; allerdings, so setzt Satz 2 ergänzend hinzu, kann alles dies auch anders sein. So viel in § 168. Auch er steht mithin der Auffassung von der stets abstrakten Natur der Vollmacht nicht im Wege.[1])

Damit kommen wir allein schon an Hand des Wortlautes des Gesetzes zu einem Ergebnis, das auch aus praktischen Gründen das denkbar wünschenswerteste ist.

Wollte man nämlich mit der Gegenansicht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Vollmacht und Grundverhältnis — und sei

---

[1]) Rosenberg S. 761 f.; Endemann § 81 Anm. 5.

es auch bloß, wie Planck es will, dispositiver Natur — annehmen, so würde das dazu führen, dem Dritten eine Prüfungspflicht aufzuerlegen, die als eine ebenso drückende wie nicht gerechtfertigte Last erscheinen muß. Denn wenn die Vollmacht vom Grundverhältnis abhängig ist, dann steht und fällt sie auch mit dem Vorhandensein aller die Gültigkeit des Grundverhältnisses bedingenden Erfordernisse. Der Dritte hätte also die zumeist äußerst schwierige, ja beinahe unerfüllbare Pflicht, zu untersuchen, ob für das Grundverhältnis die Formvorschriften des Gesetzes gewahrt wären, ob sich nicht etwa bei Abschluß des Vertrags auf irgendeiner Seite Willensmängel eingeschlichen hätten; er wäre verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit der Parteien nachzuprüfen, während zur Ausübung einer Vollmacht selbst die beschränkte Geschäftsfähigkeit ausreicht — Forderungen und Folgerungen, die so unbillig sind, daß sie in der Praxis rundweg abgelehnt worden sind.[1])

Eine Ausnahme nur könnte als solche in Frage kommen, und diese wird von Eccius[2]) besonders hervorgehoben: Soll der Dritte rechtswirksam zum Schaden des Machtgebers abschließen können, obgleich er weiß, daß die Vollmacht des Vertreters mit unsittlichen Mitteln erschlichen ist? — Gewiß wird in solchem Falle die Verpflichtung des Machtgebers aus derartigem Geschäft abzulehnen sein, nicht aber, weil die Vollmacht selbst vom Grundverhältnis abhängig ist, sondern weil dem Machtgeber der Schutz der exceptio doli zur Seite steht.

Für Entstehung, Fortdauer und Ende der Vollmacht ergibt sich daher: unbedingte Unabhängigkeit der Vollmacht gegenüber dem Grundverhältnis, eine Unabhängigkeit, die nicht nur eine regelmäßige, sondern ein wesentliches Erfordernis des gesamten Vollmachtsbegriffes ist.[3])

---

[1]) RG. in DJZ. 1908 S. 1342.

[2]) Eccius in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 209—219.

[3]) Crome S. 460 § 104 I; Endemann § 81 Anm. 5; Hölder § 168 Nr. 2; Hupka S. 155—162; Rehbein S. 264; Rosenberg § 23 S. 753—774; Enneccerus § 171 Nr. 5; Staudinger zu § 167 I; Oertmann zu § 167 S. 521; früher schon Strohal in Iherings Jahrb. Bd. 27 S. 442.

Ein Gedanke jedoch ist es, der das Vorhandensein von Beziehungen zwischen Vollmacht und Grundverhältnis so wahrscheinlich macht, der auch zur Lehre von der Unselbständigkeit der Vollmacht geführt und sich in den Ausführungen Endemanns widergespiegelt hat: die Tatsache, daß die Vollmacht vielfach vom Machtgeber ohne das Grundverhältnis nie geschaffen werden würde, ein Moment, das besonders scharf hervortritt, wenn die Bevollmächtigung zugleich mit dem Vertragsabschluß gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgt: die sogen. unechte Vollmacht.

Daß diese Tatsache trotzdem auf Entstehung, Fortdauer und Beendigung der Vollmacht ohne Einfluß bleibt, haben wir gesehen. Eine Frage aber ist offen geblieben: die nach dem **Inhalt** der Vollmacht, und diese Frage wird zugunsten derer zu beantworten sein, die von einem Einfluß des Grundverhältnisses auf die Vollmacht sprechen, ein Zugeständnis an die Lehre von der Unselbständigkeit der Vollmacht, das jedoch nur problematischer Natur ist, da es gerade nicht in jenen Punkten nachgibt, in denen die Unselbständigkeit der Vollmacht Bedeutung haben könnte: der Entstehung und der Beendigung.

Bietet jedoch schon das Vorhandensein eines Grundverhältnisses mitunter ein schätzenswertes Argument für das Vorhandensein einer Vollmacht überhaupt, so ist es in noch viel höherem Grade der Inhalt des Grundverhältnisses für die Auslegung des mutmaßlichen Inhalts und Umfangs der nicht näher fixierten Vollmacht. — Das Dienstmädchen, der Handlungsgehilfe, kurz alle bediensteten Personen werden im Zweifel nur zur Vornahme derjenigen Handlungen bevollmächtigt erscheinen, die in ihrer Stellung üblich und für den mit ihrer Anstellung verfolgten Zweck dienlich ist. Und dieser Gedanke spiegelt sich auch in § 168 wider, wenn darin gesagt wird, daß der Inhalt des Grundverhältnisses auch den Inhalt der Vollmacht insofern beeinflussen könne, als in dem Grundverhältnis der Wille des Machtgebers bezüglich der Dauer der Vollmacht zum Ausdruck gelangt ist. Dann aber wirkt eben diese Bestimmung über die Dauer der Vollmacht auf diese selbst als Beendigungsgrund, nicht deshalb, weil die Vollmacht vom Ende des Grundverhältnisses überhaupt abhängig ist, sondern nur deshalb, weil der

Inhalt des Grundverhältnisses auch regelmäßig der Inhalt der Vollmacht sein wird.

Fassen wir nun das Ergebnis der Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Vollmacht und Grundverhältnis zusammen, so ergibt sich für uns, daß die Vollmacht durchaus selbständiger Natur und in Begründung und Beendigung von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis stets unbedingt unabhängig ist, daß dagegen bezüglich des Inhalts der Vollmacht insofern eine Wechselbeziehung zwischen ihr und dem Grundverhältnis besteht, als die Vollmacht regelmäßig ihren Inhalt dem des Grundverhältnisses entnehmen wird.

Und indem wir zuletzt gesehen haben, daß der im Grundverhältnis über dessen Dauer zum Ausdruck gebrachte Wille des Machtgebers auf diese Weise auch einen Einfluß auf den Inhalt der Vollmacht und damit deren Dauer haben kann, so kommen wir zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück, der Tatsache, daß das Gesetz die Unwiderruflichkeit der Vollmacht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse heraus gerechtfertigt sehen will.

Wie nun aber die derartigen Fälle liegen müssen, an welchen Merkmalen das Erfordernis der Unwiderruflichkeit am Grundverhältnis erkannt werden könnte, das alles hat das Gesetz nicht gesagt und damit es der Wissenschaft und Praxis überlassen, die rechten Wege zu finden.

Dabei wird folgende Erwägung wohl am sichersten zum Ziele führen können.

Wenn die Unwiderruflichkeit der Vollmacht dem Grundverhältnis entspringen soll, so muß sie auch die gleiche Quelle haben wie dieses selbst: den in einem Vertrag mit dem Bevollmächtigten oder Dritten formulierten Willen des Machtgebers. Soll also eine Unwiderruflichkeit der Vollmacht sich aus dem Grundverhältnis ergeben, so muß der Wille des Machtgebers [1]) darauf gerichtet und entweder ausdrücklich oder stillschweigend in diesem selbst zum Ausdruck gekommen sein.

Ersteres trifft zu, wenn das Grundverhältnis sich selbst eine bestimmte Zeitdauer und zugleich auch für die mit ihm verbundene

[1]) So Enneccerus § 173 IV, 2.

Vollmacht bestimmte. Denn damit wird gesagt, daß die Vollmacht nur für diesen Zeitraum, zugleich aber auch bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung bleiben und vorher unwiderruflich sein soll.

Solche Vollmachten auf festbestimmte Zeit aber liegen regelmäßig nicht oder nicht nur im Interesse des Machtgebers, sondern anderer Personen, zumeist des Bevollmächtigten. Das zeigt sich ganz besonders, wenn dem Bevollmächtigten die während seiner Tätigkeit ihm als solchem zufallenden Früchte verbleiben sollen, wenn also die Vollmacht mit dem animus donandi oder credendi verbunden ist. Es kann indes auch das Interesse anderer Personen wie des Dritten von der Vollmacht geschützt sein, so namentlich in dem vielerwähnten Beispiel, daß der Gläubiger durch die Erteilung einer Vollmacht dem Schuldner in der Person des Bevollmächtigten, der mit ihm an gleichem Platze und fern vom Machtgeber wohnt, eine erleichterte Zahlweise einrichten will.

In allen den genannten Fällen kann der Inhalt des Grundverhältnisses den vielleicht nur in ganz unvollkommener Weise zum Ausdruck gebrachten Willen des Machtgebers dartun, an die von ihm erteilte Vollmacht gebunden sein zu wollen. Wo dieses zutrifft, ist natürlich meist Tatfrage, da gerade hier die Fälle klarer Ausdrucksweise nicht allzu häufig zu sein pflegen. Als Anhalt für die Auslegung des machtgeberischen Willens aber wird man zusammenfassend sagen können: Es kommt darauf an, ob der erkennbare Wille des Machtgebers dahin geht, sich zu binden, derart, daß die Vollmacht unwiderruflich sein soll, deshalb, weil die Ausübung derselben im Interesse anderer Personen liegt, oder ob sich der Machtgeber auch die Möglichkeit vorbehalten wollte, den durch den Bestand des Grundverhältnisses auch scheinbar bestehenden Anspruch auf Ausübung der Vollmacht durch Ersatz des durch die Nichtausübung entstehenden Schadens abzulösen,[1]) in Wirklichkeit also trotz vorhandenen Interesses anderer an dem Bestehenbleiben der Vollmacht dennoch keine Unwiderruflichkeit zu schaffen.

Solche Fälle werden meist daran zu erkennen sein, daß der

[1]) s. hierzu insbes. Rosenberg S. 911—915; Hupka S. 394—401; Oertmann zu § 168 Anm. 3.

Gewinn der Interessierten bereits von Anfang an zahlenmäßig feststeht oder unschwer zu berechnen ist.

§ 6.

Die ermächtigende Vollmacht als Ausschlußgrund des Widerrufs im besonderen.

Die Unwiderruflichkeit der Vollmacht kann, wie wir gesehen haben, in einer ausdrücklichen Vereinbarung oder in dem Grundverhältnis, d. h. dem in diesem zum Ausdruck gebrachten Willen des Machtgebers seine Begründung finden. Dahin gehören z. B. diejenigen Vollmachten, deren Zweck es ist, eine Unterhaltspflicht, ein formgültiges Schenkungsversprechen zu erfüllen, ein versprochenes Darlehn zu gewähren u. a. m. Derartige Vollmachten enthalten gewissermaßen in ihrer Erteilung schon die Erfüllung ihres Endzwecks, weil mit dem Bevollmächtigungsakt bereits fast der nämliche Zustand geschaffen wird, als wenn der Bevollmächtigte bereits den Vorteil in Händen hätte, ein Vorteil, der ihm gebührt. Treu und Glauben würden einem ferneren Widerrufsrecht widerstreiten, und eben deshalb wird der Machtgeber, gleichsam als ob er tätsächlich geleistet hätte, auf die ihm in diesem Falle zustehenden Hilfsmittel — Widerruf der Schenkung, Kündigung des Darlehns, §§ 610, 812 f. BGB. — zu verweisen sein. Grund der Unwiderruflichkeit ist also die Tatsache, daß mit dem Augenblick der Entstehung dieser Vollmachten diese dem Machtbereich des Machtgebers entrückt werden, weil sie einem schutzwerten Interesse andrer zu dienen bestimmt sind.

Auf diese so besonders geartete Gruppe von Vollmachten hatte zuerst I h e r i n g hingewiesen, als er in seinen Jahrb. f. Dogm. Bd. 2 S. 131 darüber etwa folgendes schrieb:

Wenn A dem B eine dem X gehörige Sache zuwenden will und daraufhin X den A berechtigt, über diese seine Sache zugunsten des B zu verfügen, so sei diese Berechtigung — e i n e E r m ä c h t i g u n g. Diese enthalte also gewissermaßen eine Vertretung seitens des A für X, und es sei nur fraglich, ob in diesem Falle die dem A erteilte Vollmacht frei widerruflich sei.

Jhering kommt dabei zur Verneinung, „da die dem A nachteilige Maßregel . . . juristisch unmöglich sei".

Diese Auffassung blieb nicht vereinzelt. Schon zur Zeit des gemeinen Rechts mehrten sich die Stimmen, die für die genannten Vollmachten eine kraft Rechtsnotwendigkeit bestehende Unwiderruflichkeit in Anspruch nahmen. So kommt auch Mitteis[1]) für „jene Vollmachten, die nicht lediglich im Interesse des Vertretenen, sondern gleichzeitig auch im Interesse des Vertreters erteilt worden sind", aus wenn auch von Jhering abweichenden Gründen zu deren Unwiderruflichkeit. Ähnlich auch Strohal[2]) und Zimmermann,[3]) die in den Vollmachten „die Fälle" unterscheiden, „wo jemand dazu ermächtigt wird, über die eigene oder über eine fremde Rechtssphäre auf eigenen Namen zu verfügen".

Auch Dernburg[4]) sagt: „Die Vollmacht kann aber auch im bloßen Interesse des Ermächtigten erteilt sein"; ebenso Ladenburg,[5]) der als Beispiel hierfür die Fälle erwähnt, in denen eine Forderung gegen Zahlung des Wertes übertragen und zum Zwecke der Einziehung derselben eine Vollmacht ausgestellt wird, und alsdann für die Unwiderruflichkeit solcher Vollmachten eintritt.

Da jedoch im übrigen das gemeine Recht aus den in § 3 oben genannten Gründen dem Gedanken einer Unwiderruflichkeit von Vollmachten fernstand, so sind auch die zu ihr führenden Erwägungen bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch in keinem der Partikularrechte zum Ausdruck gekommen. Und selbst in dem 1. Entwurf finden sich noch keine entsprechenden Bestimmungen, bis nach dessen Erscheinen u. a. Bähr auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung im Interesse anderer liegender Vollmachten hinwies, indem er schrieb,[6]) die Vollmacht sei „die für Dritte bestimmte Kundgebung von der Ermächtigung des Vertreters, für den Vertretenen zu handeln". Diese Ermächtigung könne eine

---

[1]) Mitteis S. 201.

[2]) Strohal in Jherings Jahrb. Bd. 27 S. 442.

[3]) Zimmermann S. 88.

[4]) Dernburg, Pand. Bd. 1 § 119.

[5]) Ladenburg in Zeitschr. f. HR. Bd. 11 S. 74, 98 und in Buschs Arch. Bd. 40 S. 101.

[6]) Bähr in Krit. VSchr. Bd. 30 S. 340/41.

Handlung zum Gegenstand haben, die allein im Interesse des Vertretenen liege, dann sei sie immer widerruflich. Sie könne aber auch zugleich im Interesse des Vertreters liegen, und dann sei sie nicht unbedingt widerruflich. So kam § 168 unter Berücksichtigung der von Bähr angedeuteten Fälle zustande, und wenn er auch noch nicht in klarer, unzweideutiger Form das Bestehen der von Natur aus unwiderruflichen Vollmachten zum Ausdruck brachte, so hinderte dies doch nicht, daß in der Folgezeit die Literatur sie fast allgemein anerkannte.

Unter den Lehrbüchern sind es besonders:

Enneccerus[1]): „Unwiderruflichkeit..., wenn die Vollmacht im Interesse des Bevollmächtigten oder im gemeinschaftlichen Interesse beider Teile eingeräumt wird".

Endemann[2]): „Unwiderruflichkeit..., wo die Vollmacht im eigenen Interesse des Bevollmächtigten ausgeübt wird".

Crome[3]): Unwiderruflichkeit, „wo die Vertretungsmacht wesentlich im eigenen Interesse des Vertreters verliehen ist".

Ähnlich Dernburg S. 541/42; Kohler S. 444; Siméon S. 191; Hupka S. 191, 399.

Bedingt zustimmend auch Rosenberg S. 911 f.

Unter den Kommentaren besonders:

Staudinger[4]): „Unwiderruflichkeit ist da anzunehmen, wenn sich aus dem internen Verhältnis ergibt, daß die Vollmacht nicht ausschließlich im Interesse des Machtgebers, sondern auch im Interesse des Bevollmächtigten selbst erteilt wurde".

Planck[5]): „Durch die der Regel der Widerruflichkeit hinzugefügte Ausnahme wird für solche Fälle gesorgt, in denen die Vollmacht nicht im Interesse des Vollmachtgebers, sondern im Interesse des Bevollmächtigten erteilt ist".

Rehbein[6]): „Dies Recht kann nicht einseitig... widerrufen

---

1) Enneccerus § 173 letzter Abs.

2) Endemann S. 409 Anm. 36.

3) Crome S. 463 Anm. 23.

4) Staudinger S. 577.

5) Planck S. 298.

6) Rehbein S. 275.

werden. Ebenso kann sich die Sache gestalten, wo die Vollmacht nicht dem Interesse des Machtgebers oder nicht ihm allein, sondern dem Bevollmächtigten zugleich mit ihm … dienen soll".

Anschließend auch Kuhlenbeck § 168 Nr. 2 II; Neumann § 168 Nr. 3 b; Oertmann S. 528:

„Unwiderruflich in der Regel eine Vollmacht, die allein oder vorwiegend den Interessen des Bevollmächtigten dient".

Schließlich sei auch noch auf die Praxis des Reichsgerichts, insbesondere die Entscheidung in Bd. 31 S. 165 und die weiteren im Komm. der RGRäte zu § 168 Satz 2 zitierten verwiesen.

Für diese von Natur aus unwiderruflichen Vollmachten findet sich namentlich bei den zuerst zitierten Schriftstellern des gemeinen Rechtes vielfach der Ausdruck „Ermächtigung", ein Ausdruck, der auch in der Literatur der Gegenwart öfters gebraucht wird, um eine Vollmacht in dem engeren Sinne, „in welchem sie als im Interesse des Machtempfängers erteilt zu der im Interesse des Machtgebers erteilten Vollmacht im Gegensatz steht",[1]) zu bezeichnen. Ähnlich spricht sich auch Planck aus, wenn er in § 167 S. 291 von der Ermächtigung sagt: „Die Bevollmächtigung kann auch lediglich im Interesse des Bevollmächtigten … erfolgen. Hierbei ist z. B. an solche Fälle zu denken, in welchen der Bevollmächtigte eine Forderung des Vollmachtgebers von einem Dritten zu erheben ermächtigt wird, den erhobenen Betrag aber für sich behalten soll". Bei dieser Anwendung des Ausdrucks „Ermächtigung" erscheint es vielleicht nicht unangebracht, mit einigen Worten auf diese Bezeichnung näher einzugehen und zu untersuchen, ob derselbe bei dieser Art von Vollmachten auch am Platze ist.

Bei dem Worte „Ermächtigung" denkt man entweder an eine Vertretung für einen andern, die im Interesse des Ermächtigten selbst liegt, oder aber an ein Handeln im eigenen Namen, aber auf Kosten des Ermächtigenden — zwei grundverschiedene Arten von Rechtsverhältnissen, die zwar meistenteils mit dem gleichen Namen „Ermächtigung" belegt werden, ihn aber zweckmäßigerweise nicht gleichzeitig führen sollten!

---

[1]) Staudinger § 166 S. 566/67.

„Ermächtigen" ist zwar allgemein im Sprachgebrauch ein Gestatten unbestimmter Art oder, wie Rosenberg[1]) sagt: „es drückt negativ aus, daß der Ermächtigte durch sein Handeln entweder dem Machtgeber oder einem andern kein Unrecht tut".

In diesem dehnbaren Sinn steht also der Anwendung des Wortes „Ermächtigung" speziell auf die von Natur aus unwiderruflichen Vollmachten ebensowenig etwas im Wege wie der Anwendung allein auf die zweite Gruppe von Rechtshandlungen, dem Handeln im eigenen Namen auf Kosten eines andern.

Eine solche schwankende Anwendung des Ermächtigungsbegriffes aber kann auf die Dauer kaum empfehlenswert erscheinen, vielmehr würde seiner praktischen Verwendbarkeit weit mehr gedient, wenn unter ihm nur eine ganz bestimmte Gruppe von Gestattungsakten verstanden und so jede Unklarheit der Vorstellung vermieden würde. Und wenn auch gegenwärtig noch die Anzeichen für eine nahe bevorstehende Einigung in der Sprachweise fehlen, so soll hier wenigstens der innerlich bestehende Unterschied auch äußerlich erkennbar gemacht werden, indem die im Interesse des Bevollmächtigten erteilte Vollmacht den Namen **„ermächtigende Vollmacht"** führen möge zum Unterschied von der Ermächtigung i. e. S., dem Handeln im eigenen Namen auf fremde Rechnung.

Unter „ermächtigenden Vollmachten" in dem nunmehr näher bezeichneten Sinne wird also diejenige Gruppe von Vollmachten zu verstehen sein, deren Zweck es ist, ein schutzwertes Interesse anderer an der Ausübung der Vollmacht zu begründen und die aus diesem Grunde von Natur aus unwiderrufliche sind. Auch diese Vollmacht ist, wie jede andere, ein selbständiges, streng vom Grundverhältnis zu scheidendes Rechtsinstitut. Sie bedarf ebenfalls nicht der Annahme, sondern wird einseitig erteilt. Ihre Ausübung steht völlig im Belieben des Vertreters, weil sie nur in seinem Interesse erteilt ist.

Die „ermächtigende Vollmacht" kann mit den mannigfaltigsten Grundverhältnissen (Schenkung, Darlehn) verbunden auftreten; auch kann ursprünglich eine abstrakte Vollmacht erteilt worden sein, nachträglich aber irgendwelche Gründe hinzukommen, die

---

[1]) Rosenberg S. 124; ähnlich Hupka S. 20.

den Machtgeber veranlassen, dem Vertreter die Verwendung der ihm durch seine Stellvertretung zufallenden Früchte für sich zu gestatten. Gerade hierbei tritt die selbständige Natur der „ermächtigenden Vollmacht“ besonders scharf hervor, indem dieser nachträgliche Vorgang im Innenverhältnis der Parteien zunächst äußerlich überhaupt nicht erkennbar wird oder zu werden braucht, aber auch im Innenverhältnis an dem Bestehen der Vollmacht selbst nicht das geringste geändert wird, nur daß von dem Moment der ermächtigenden Erklärung an eine Abrede an die Seite der Vollmacht tritt, die diese nun allerdings derart beeinflußt, daß die Vollmacht ihren Inhalt dieser Erklärung für die Zukunft entnimmt und ihrer Natur nach zu einer unwiderruflichen wird.

Was schließlich die Erteilung der „ermächtigenden Vollmacht“ anlangt, so kommen für sie als Vollmachtsart zunächst dieselben Entstehungsgründe wie für diese in Frage, jedoch nur insoweit nicht die Natur der ermächtigenden Vollmacht den einen oder anderen ausschließt. Das aber trifft wohl stets zu, wo die Vollmacht durch bloße Erklärung an den Dritten zur Entstehung gelangt. Diese Begründungsform dürfte als Entstehungsmöglichkeit für die ermächtigende Vollmacht ausscheiden, da eine im Interesse des Bevollmächtigten erteilte Vollmacht naturgemäß auch dessen Kenntnis von diesem für ihn so wichtigen Umstand zur Voraussetzung haben dürfte. Eine öffentliche Bekanntmachung, der die im Innenverhältnis die ermächtigende Vollmacht schaffende Erklärung nicht vorausgegangen ist, wird daher lediglich eine Vollmacht im eigentlichen Sinne schaffen können.

Auch die ermächtigende Vollmacht ist danach eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die, was ihre Form anlangt, an besondere Vorschriften gleich der Vollmacht im allgemeinen nicht gebunden ist und nur insoweit von dieser abweicht, als eine ermächtigende Vollmacht in stillschweigender Form zu den Seltenheiten gehören wird, weil im Zweifel für ein Vertretungsverhältnis das dem Machtgeber günstigere, die Vollmacht, als sein mutmaßlicher Wille zu unterstellen sein wird.

Mit dem Vorstehenden ist also dargetan, daß die ermächtigenden Vollmachten durchaus Vollmachten als solche bleiben, wenn-

gleich ihre Behandlung mancherlei Abweichungen von der gewöhnlichen Art der Vollmachten geboten erscheinen läßt.

Es wäre also verfehlt, wollte man in diesen ermächtigenden Vollmachten von der Regelvollmacht verschiedene Vertretungsverhältnisse erblicken und so etwa zu dem Schluß kommen, daß es keine von Natur aus unwiderruflichen Vollmachten gebe. Jedenfalls erscheint es zweckmäßig, diese ermächtigende Vollmacht, die doch immer auf Handeln im fremden Namen gerichtet, also eine Vollmacht ist, von der Ermächtigung scharf zu unterscheiden.

§ 7.

Grenzen der Unwiderruflichkeit.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß der Unwiderruflichkeit der Vollmacht an sich nichts im Wege steht, daß sie sowohl auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, wie auch auf dem im Grundverhältnis ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Willen des Machtgebers gegründet und schließlich bei einer Gruppe von Vollmachten zu deren innersten Wesen gehören kann.

Die Bedenken, die bei allen Unwiderruflichkeitsgründen geltend gemacht worden sind, haben, wie bereits oben angedeutet wurde, sich zumeist gegen die Bindung des machtgeberischen Willens gerichtet; wir haben dabei darauf verwiesen, daß diese Gebundenheit des Machtgebers in der Tat auf die Grenzen zulässiger Unwiderruflichkeit, nicht aber auf deren Bestehen überhaupt von Bedeutung sein könne.

Es bleibt hier also noch zu untersuchen, wo etwa diese Grenzen zulässiger Unwiderruflichkeit der Vollmacht herlaufen.

Die natürliche Grenze jeder Abrede bildet § 138 BGB., der Verstoß gegen die guten Sitten. Es ist klar, daß eine Unwiderruflichkeitsabrede, die getroffen wird unter Übervorteilung des Machtgebers und die durch die Gebundenheit seiner Handlungsfreiheit zu seiner wirtschaftlichen Schädigung hinführen muß, unsittlich und damit nichtig ist. Unsittlich ist also jede über das zulässige Maß hinausgehende Bindung des machtgeberischen Willens.

Dahin gehört insbesondere die Generalvollmacht; sie ist ein Begriff, der wegen seiner flüssigen Grenzen, seiner Unbestimmtheit schon um deswillen, weil eine Generalvollmacht stets nur eine mehr oder minder weitgehende Spezialvollmacht sein wird, zu Recht in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mit aufgenommen worden ist. Zwar ist eine Spur seines früheren Bestehens noch in § 173 ZPO. enthalten, und selbst im täglichen Leben pflegen eine Reihe von Vollmachten unter diesem Namen zu bestehen, doch ist, wie gesagt, die Ansicht über ihren Umfang eine geteilte. Bald soll die Generalvollmacht eine Vollmacht über die gesamte Vermögensverwaltung des Machtgebers bedeuten, bald aber auch nur einen bestimmten Kreis von Vermögensrechten umfassen und nur innerhalb dieses dem Bevollmächtigten freie Hand geben. Doch, wie dem auch sei, die Gefahr unzulässiger Beschränkung der Machtfreiheit des Machtgebers liegt stets außerordentlich nahe, und deshalb wird die Zulässigkeit der Unwiderruflichkeit von Generalvollmachten durchweg zu verneinen sein. Vgl. hierzu insbesondere die Entscheidung (OLG. Bd. 6 S. 37/38), die dahin lautet:

> „Daß es Wille der Parteien gewesen sei, der Vollmachtgeber solle dem Bevollmächtigten eine Vollmacht ausstellen, die ihn für ganz unbestimmte Zeit binden und von dem Willen des Bevollmächtigten abhängig machen solle, kann nicht angenommen werden.
>
> Die Unbegrenztheit der Vollmacht spricht gegen einen solchen Willen. Wäre aber der Wille der Parteien auf eine solche Bindung des Vollmachtgebers gegangen, so verstößt die Erteilung einer derartigen Vollmacht gegen die guten Sitten“.

Die Unzulässigkeit der Unwiderruflichkeit einer Generalvollmacht erstreckt sich jedoch nur auf die Generalvollmacht als solche; insoweit darin etwa eine Spezialvollmacht enthalten wäre, deren Unwiderruflichkeit aus den allgemeinen Gründen nichts entgegenstände, würde die Unwiderruflichkeit dieser Spezialvollmacht dadurch nicht gehindert sein.

Als weiterer Grund für die Unzulässigkeit des Widerrufs-

verzichts führt Hupka[1]) den Fall an, daß der Widerrufsverzicht der gesunden Vernunft widerstreitet.

Diese Fälle werden vielfach mit den durch § 138 BGB. geschützten zusammenfallen; es sollen mit diesem Erfordernis aber auch diejenigen Vollmachten getroffen werden, auf deren Widerruflichkeit der Machtgeber verzichtet, ohne an dieser Unwiderruflichkeit ein Interesse oder doch wenigstens schutzwertes Interesse zu besitzen, und zwar um deswillen, weil „der Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht die Verwirklichung jedweden Parteiwillens, dafern er nur nicht gesetzwidrigen oder unsittlichen Inhalts ist, sondern bloß den Schutz eines Willens, der die Befriedigung vernünftiger Interessen erstrebt", bedeute. — Damit soll eine Modifikation sowohl der kraft Vereinbarung wie auch der aus dem im Grundverhältnis geäußerten Willen des Machtgebers entspringenden Unwiderruflichkeit geschaffen werden. Es ist jedoch bereits bei der Behandlung dieser beiden Unwiderruflichkeitsentstehungsgründe darauf hingewiesen, daß normaler- und vernünftigerweise kein Machtgeber ohne besonderen Grund auf sein Widerrufsrecht, soweit ihm ein solches zusteht, verzichten wird und ebenso auch, daß, wenn er es tut, dies in der Regel nur zum Schutze konkurrierender Interessen Dritter zu geschehen pflege. Sind solche Gründe für den Verzicht vorhanden, so sind auch nach Hupka schutzwürdige Interessen gegeben, und der diesen entspringende Widerrufsverzicht unbedenklich zulässig, soweit nicht etwa die allgemeinen Grenzen des § 138 BGB. berührt werden. Durch das Erfordernis der „Vernünftigkeit" sollen namentlich aber alle jene Vollmachten zu stets widerruflichen gemacht werden, die lediglich oder wenigstens so überwiegend im Interesse des Machtgebers liegen, daß die Interessensphäre anderer so gut wie überhaupt nicht berührt werde.

Dies Erfordernis erscheint im ersten Augenblick für diese, nur dem Machtgeber dienlichen Vollmachten durchaus berechtigt und wünschenswert, und trotzdem können die allein dem Machtgeber förderlichen Vollmachten sehr wohl unwiderruflich sein. Man denke beispielsweise an einen zwar vollgeschäftsfähigen, aber

---

[1]) Hupka S. 401/02.

äußerst willensschwachen Machtgeber, der die Vollmacht zu seiner Vermögensverwaltung seinem Freunde um deswillen anvertraut, weil er in richtiger Erkenntnis seiner geringen Widerstandsfähigkeit sich gegebenenfalls davor schützen will, ausbeutenden Verwandten, ihn ausnützenden Freunden in die Hände zu fallen. Der Bindung dieses seines Willens, selbst wenn er bei Eintritt solcher Ereignisse widerrufen wollte, würde billigerweise kaum etwas entgegenstehen, es sei denn, daß etwa in einer zeitlichen Unbegrenztheit einer solchen Vollmacht Bedenken liegen würden.

Wenn und insoweit also das Erfordernis der „gesunden Vernunft" unbedingt Widerruflichkeit aller nur dem Interesse des Machtgebers dienender Vollmachten fordern soll, dürfte Hupka kaum beigetreten werden können. Im übrigen aber erscheint das Erfordernis der Schutzwürdigkeit anderer an der Ausübung der Vollmacht aus den bereits in § 5 angeführten Gründen mit Hupka als beachtenswerte Grenze zulässigen Widerrufsverzichtes.

Die Grenzen zulässigen Widerrufsverzichts liegen mithin in den allgemeinen Grenzen aller Rechtsgeschäfte. Damit ist zunächst gesagt, wann eine Unwiderruflichkeit überhaupt entstehen kann, und es bleibt nun noch festzustellen, aus welchen Gründen die bestehende Unwiderruflichkeit wieder vergehen kann.

Die Unwiderruflichkeit tritt, wie wir gesehen haben, in zwei Formen auf: einmal als Widerrufsverzicht, der auf ausdrücklicher Vereinbarung, oder aber der in dem Grundverhältnis selbst, dem mit Rücksicht auf dieses zum Ausdruck gebrachten Willen des Machtgebers beruht und so aus dem Wesen der Vollmacht selbst gewissermaßen kraft Rechtsnotwendigkeit folgt.

Die erstere Form ist als Abrede natürlicherweise durch einen inneren Grund bedingt, der bei dem ausdrücklichen Verzicht auf den Zweck der Vollmacht, ebenso wie auch bei dem aus dem Grundverhältnis sich ergebenden Verzicht auf dessen Eigenart Bezug nimmt. Fallen aber diese inneren Gründe für den Widerrufsverzicht hinweg, dadurch etwa, daß das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis ungültig, mit Willensmängeln der Parteien behaftet ist, oder daß der Zweck der Vollmachtserteilung, die Zuwendung bereits in anderer Form erfolgt ist, so wird eben

dadurch zugleich auch der Grund für den Widerrufsverzicht hinfällig und damit dieser selbst.

Diese, allein die Unwiderruflichkeit der Vollmacht berührenden Vorschriften dürfen jedoch, worauf Hupka S. 407 hinweist, keineswegs dazu führen, eine Abhängigkeit der Vollmacht von ihrem Grundverhältnis konstruieren zu wollen. Vorliegend handelt es sich lediglich um die Zulässigkeit und die Dauer der Gültigkeit eines Widerrufsverzichts, die Grenzen der Unwiderruflichkeit, nicht aber um das Bestehen und Erlöschen der Vollmacht selbst. „Diese entsteht und besteht", um mit Hupka zu sprechen — wenn auch bloß als widerrufliche Vollmacht —, „immer unabhängig von der rechtlichen Entstehung und Fortdauer der Kausalverhältnisse." Damit ist der Gegensatz zwischen dem Bestehen der Vollmacht in Unabhängigkeit vom Grundverhältnis und der hier allein in Rede stehenden untergeordneten Frage nach den Grenzen der Unwiderruflichkeit der Vollmacht am treffendsten gekennzeichnet.

Die hierbei von Hellwig[1]) aufgeworfene Frage: „Wie soll der Dritte geschützt werden, wenn die Vollmacht widerrufen und von dem Vertreter die Unwiderruflichkeit behauptet wird?" findet sich an dieser Stelle bei Hupka erschöpfend beantwortet. — Widerruflichkeit der Vollmacht ist die Regel; wenn also ein Vertreter die Unwiderruflichkeit behauptet, so trifft den Dritten die Pflicht, die Richtigkeit der Behauptung zu prüfen, eine Prüfungspflicht, die nicht minder beschwerlich ist, als die des Bestehens der Vollmacht überhaupt. Sie wird aber noch besonders dadurch erleichtert, daß für einseitige Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten der Schutz des § 174 BGB. besteht, während in allen übrigen Fällen, in denen eine Vollmachtsurkunde ausgestellt wurde — und diese sind in überwiegender Zahl —, der Dritte die Gültigkeit des internen Widerrufverzichtes schon deshalb nicht zu beachten braucht, weil für ihn diese Frage mit der nach dem Fortbestehen der Vollmacht zusammenfällt, eine Frage, die er sich in jedem Falle unschwer durch jedesmaliges Vorlegenlassen der Urkunde beantworten kann. Insofern dürfte also in der Prüfungspflicht des Dritten bezüglich der Gültigkeit des internen Widerrufsverzichts keine

---

[1]) Hellwig in ZZP. Bd. 29 S. 532.

größere Belastung des Dritten liegen als in dem ständigen Risiko, das jeder trägt, der mit Bevollmächtigten abschließt, ohne über deren Vertretungsmacht sich vorher genügend Klarheit verschafft zu haben.

Ist aber der Dritte von dem Machtgeber dahin benachrichtigt worden, daß die Vollmacht unwiderruflich sei, so bietet ihm § 170 BGB. auch hier wieder völlig hinreichenden Schutz. — Alle Bedenken bezüglich des Schutzes der Dritten dürften schließlich aber auch schon deshalb nicht so schwerwiegender Natur sein, weil es glücklicherweise doch immer noch zu den Seltenheiten gehört, daß Bevollmächtigte nur darauf ausgehen, den Dritten oder ihren Machtgeber zu schädigen. Für solche, immer noch verhältnismäßig wenigen Ausnahmefälle aber genügen die erwähnten, vom Gesetz gegebenen Schutzvorschriften, so daß selbst in der Prüfungspflicht des Dritten bezüglich des Rechtsbestandes der internen Unwiderruflichkeitsabrede immer noch keine den Verkehr erheblich erschwerende Prüfungslast des Dritten billigerweise wird erblickt werden können.

Schließlich gelten für die Beendigung der Dauer eines jeden Widerrufsverzichtes auch alle jene Gründe, die die Beendigung jeder anderen Vereinbarung gleichfalls zur Folge haben. So Zeitablauf, Tod oder anderweite Vereinbarung, letztere als der der Vereinbarung des Widerrufsverzichts entsprechende Akt, der die Widerruflichkeit der Vollmacht auf Grund neuer Parteivereinbarung zum Gegenstand hat, eine Abrede, gegen deren Zulässigkeit keinerlei Bedenken entgegenstehen.

Es gilt von dem Widerrufsverzicht aber endlich auch dasselbe, was allen Abmachungen stillschweigend innewohnt, die Abrede, daß die Vereinbarung nur so lange gelten soll, als im wesentlichen die Bedingungen erhalten bleiben, unter denen die betreffende Abmachung getroffen wurde. Und das trifft ganz besonders bei der Vollmacht zu, wenn sie dazu dient, den Machtgeber in seinen Interessen zu vertreten. Verfällt also der Bevollmächtigte in einen Zustand, der diese Interessen gefährden kann, sei es, daß er ganz oder teilweise die Geschäftsfähigkeit verliert, so verlangt die Billigkeit, daß selbst unwiderrufliche Vollmachten hier ihr Ende erreichen können. Und selbst wenn durch die Vollmacht lediglich

die Interessen des Bevollmächtigten berührt werden sollten, so wird es dennoch dem Machtgeber nicht gleichgültig sein können, ob er die zwecks Zahlung erteilte Vollmacht späterhin in den Händen eines Geisteskranken sieht, der wirksam keine Zahlungen einer Schuld entgegennehmen kann.

Es spricht gegebenenfalls aber auch noch ein gewisses Vertrauensmoment in die eine oder andere Vollmacht hinein, das es nicht verträgt, die Vollmacht in den Händen eines Vertreters zu belassen, der sich dieses Vertrauens in erheblicher Weise unwürdig gezeigt hat.

Alle diese Fälle weisen also darauf hin, daß selbst unwiderrufliche Vollmachten aus wichtigen Gründen wieder zu widerruflichen werden müssen, ein Gebot der Billigkeit, das schon um deswillen Anerkennung verlangt, weil sonst eine Bindung der Willensfreiheit des Machtgebers eintreten würde, die schon mit Rücksicht auf § 138 BGB. nicht aufrechterhalten werden könnte.

Wie weit dabei im Einzelfalle zu gehen, wo ein wichtiger Grund als vorhanden anzunehmen ist, das zu beurteilen, muß der Praxis überlassen bleiben, der die Berücksichtigung von Treu und Glauben und eine sinngemäße Würdigung der einzelnen Vollmachten und der mit ihnen verfolgten Zwecke den rechten Weg weisen wird.

An dieser Stelle seien dann auch noch die im Gesetz selbst der Unwiderruflichkeit der Vollmachten gesetzten Schranken noch einmal erwähnt, die Bestimmungen der §§ 27 u. 715 BGB. sowie ferner auch auf § 22 KO. und eine Reihe von einschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches verwiesen.

Mit den vorstehenden Ausführungen sollte versucht werden, alle jene Möglichkeiten kurz zu behandeln, die zu einer Unwiderruflichkeit der Vollmacht führen können, und damit zugleich die Antwort darauf zu geben, wann eine Vollmacht widerruflich sei, wann nicht. Denn daß der § 168 allein hierzu nicht imstande ist, dürfte wohl allgemein anerkannt sein; sollten doch in ihm nur Richtpunkte gegeben werden, in deren Rahmen die Wissenschaft auf die Lehre vom Widerruf der Vollmacht ergänzend und fortbildend zu wirken habe.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 29. Mai 1886 zu Cassel geboren, besuchte ich die dortige Reinhardsche Vorschule und danach das Kgl. Wilhelmsgymnasium zu Cassel, das ich im Herbst 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Von 1905 bis 1908 studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin, München und Marburg (hier die beiden ersten und die beiden letzten Semester) und bestand am 15. Mai 1909 die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem bin ich als Referendar in Grebenstein und Cassel tätig gewesen.

Die Doktorprüfung habe ich vor der juristischen Fakultät zu Marburg a. L. auf Grund vorliegender Arbeit und der mündlichen Prüfung am 4. März 1912 bestanden.

Meine Lehrer an der Universität Berlin waren: Dernburg, Gierke, Hellwig, v. Liszt, Kipp, Kohler, v. Moeller. In München: Gareis, Hellmann. In Marburg: André, Engelmann, Enneccerus, Heymann, Leonhard, Meyer, Schücking, Traeger, Westerkamp.

Ihnen allen spreche ich meinen Dank aus, insbesondere Herrn Prof. Dr. Leonhard, der mich auch bei dieser Arbeit in jeder Hinsicht förderte. —